

Trägervereine
für extramural-
sozialpsychiatrische
Versorgung

GZ: LRH 20 V 3/2006 - 37

INHALTSVERZEICHNIS

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND	4
2. ALLGEMEINES	9
2.1 PSYCHIATRIEBERICHT STEIERMARK 2006	10
2.2 VERSORGUNGSGRAD IN DER STEIERMARK	12
2.3 EXTRAMURAL-SOZIALPSYCHIATRISCHE LEISTUNGSARTEN.....	14
2.3.1 Beratungszentrum.....	15
2.3.2 Tagesstätte	17
2.3.3 Tagesklinik	19
2.3.4 Betreutes Wohnen	19
2.3.5 Mobile Betreuung.....	20
2.3.6 Arbeitsrehabilitation	20
2.3.7 Ehrenamtliche Sozialbegleitung	20
2.4 BASISDOKUMENTATION (BADOK) IN DER EXTRAMURAL- SOZIALPSYCHIATRISCHEN VERSORGUNG	21
3. GEPRÜFTE ORGANISATIONEN	25
3.1 RECHTSFORMEN	26
3.2 ORGANE	27
3.3 GRÖÖE UND STRUKTUR	27
3.3.1 Leistungsbereiche der Organisationen	27
3.3.2 Gesamtumsätze und Anteil der EM-SP-Versorgung	29
3.3.3 Gesamtes Personal und EM-SP-Anteil.....	30
3.3.4 Eigenkapitalanteil.....	31
3.3.5 Bargeldbestände und Finanzanlagen	33
4. GELDER FÜR DIE EM-SP-VERSORGUNG	37
4.1 FINANZIERUNGSARTEN DES LANDES	38
4.1.1 Pauschalfinanzierung.....	38
4.1.2 Leistungsfinanzierung	41
4.2 TRANSPARENTE GESTALTUNG DER FINANZIERUNG	42
4.3 FÖRDERGEBARUNG.....	44
4.3.1 Verspätete Förderzusage	44
4.3.2 Information über Prüfberichte	44
4.3.3 Einbehaltene Projektüberschüsse	45
5. GEBARUNG DER 8 ORGANISATIONEN	46
5.1 PERSONAL.....	46
5.1.1 Ausschreibung von leitenden Funktionen.....	48
5.2 QUARTALSBERICHTE	48
5.3 INTERNE KONTROLLSYSTEME	48
5.4 VIER-AUGEN-PRINZIP.....	49
5.5 BERICHTE DER RECHNUNGSPRÜFER.....	50
5.6 EINFÜHRUNG DER DOPPIK	50
5.7 BÜRO- UND EDV-GERÄTE – AUSSCHREIBUNGEN	53
5.8 MIETEN UND GRUNDBESITZ	54
5.9 WERTPAPIERE	55
5.10 PROZESS- UND ANWALTSKOSTEN	55
5.11 VERSICHERUNGEN, STROM UND TELEFONIE / INTERNET	56

5.12	VERZINSUNG DER BARGELDBESTÄNDE.....	57
5.13	FUHRPARK.....	57
5.14	WEITERE MÄNGEL.....	58
5.15	VEREIN / GESMBH / EDV-FIRMA (4)	59
5.15.1	Rechnungsprüfer des Vereins	60
5.15.2	Überhöhte Mieten für Anlagen.....	61
5.15.3	EDV-Betreuung.....	62
6.	KOSTENRECHNUNG IM EM-SP-BEREICH.....	63
6.1	KENNZAHLEN	64
6.2	BADOK - ZAHLEN	64
6.3	ERMITTLUNG DER KOSTEN.....	65
6.4	ERRECHNETE KENNZAHLEN	65
6.5	KENNZAHLEN - BEISPIELE.....	66
6.5.1	Dienstposten im EM-SP-Bereich	66
6.5.2	Anteil der betreuenden Dienstposten	67
6.5.3	Dienstposten je Klient	68
6.6	BEHANDLUNGS-DAUER UND -KOSTEN JE KLIENT	72
6.6.1	Qualitätsstandards.....	74
6.7	GEMEINKOSTEN	75
6.8	STBHG - EINSTUFUNG IN DEN BEZIRKEN	76
7.	FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....	83

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AMS	Arbeitsmarktservice
BADOK	Basisdokumentation in der extramural-sozial-psychiatrischen Versorgung
BAGS	Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe
EM-SP	Extramural-sozialpsychiatrisch
GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
LEVO	Leistungs- und Entgeltverordnung
LRH	Landesrechnungshof
LRH-VG	Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz
ÖBIG	Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen
PSL	Psychische und soziale Lebensberatung
PSZ	Psychosoziales Zentrum
SKAFF	Steiermärkischer Krankenanstaltenfinanzierungsfonds
StBHG	Steiermärkisches Behindertengesetz
StGKK	Steiermärkische Gebietskrankenkasse

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Aufgrund der Anregung von Herrn Zweiten Landeshauptmannstellvertreter Dr. Kurt Flecker und Herrn Landesrat Mag. Helmut Hirt und des Beschlusses des Ausschusses für Kontrolle am 28. November 2006 wurde der Landesrechnungshof ersucht, folgende Prüfung durchzuführen:

„Überprüfung jener Trägervereine, die eine Förderung des Landes Steiermark für die Sicherstellung der extramural-sozialpsychiatrischen Versorgung in der Steiermark erhalten“

Prüfungsgegenstand war die Gebarung der Jahre **2002 bis 2006** der Trägerorganisationen

- Pro Mente Steiermark Gesellschaft für psychische und soziale Gesundheit GesmbH
- Gesellschaft zur Förderung seelischer Gesundheit (*)
- Wohnplattform Steiermark
- Hilfswerk Steiermark GesmbH (*)
- Psychosoziales Zentrum Voitsberg GesmbH (*)
- pro humanis. Leben. Helfen.
- Verein für psychische und soziale Lebensberatung (*)
- RETTET DAS KIND – Steiermark (*).

Diese Bezeichnungen beziehen sich auf das Jahr 2006; allfällige frühere Namen und Kurzbezeichnungen sind im Kapitel 3 „Geprüfte Organisationen“ ersichtlich.

Die mit (*) gekennzeichneten Organisationen sind Mitglieder beim „**Dachverband sozialpsychiatrischer Vereine und Gesellschaften**“. Die restlichen sind ihrer Meinung nach nicht ausreichend durch den Dachverband repräsentiert und daher auch nicht Mitglieder. Der Dachverband war nicht Gegenstand des Prüfersuchens.

Fachliche und politische Zuständigkeit

Geschäftsordnung und Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Die Bewirtschaftung der Förderung der Extramuralen Psychiatrie lag bis 11. November 2005 im Aufgabenbereich der Fachabteilung 7A – Gemeinden und Wahlen. Seit 12. November 2005 ist die Fachabteilung 8B – Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion) zuständig.

Die fachliche Beurteilung der Förderansuchen sowie die Beurteilung der Qualitätskriterien oblag im gesamten Prüfzeitraum der Fachabteilung 8B – Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion).

Förderungsangelegenheiten im Sozialbereich wurden während des gesamten Prüfzeitraumes durch die Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Beihilfen bearbeitet.

Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung

§ 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung sieht vor, dass die Landesregierung die Vollziehung des Landes ausübt. Nach Absatz 2 werden die Geschäfte auf die Mitglieder der Landesregierung nach der von ihr beschlossenen Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung aufgeteilt.

Demnach waren für nachstehende Bereiche folgende Mitglieder der Landesregierung zuständig:

Hauskrankenpflege, extramurale Pflegeversorgungseinrichtungen, extramurale Psychiatrie – jeweils Planung, Koordination und Fachaufsicht Fachabteilung 8B – Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion) und

SKAFF-Strukturmittel (Strukturmittel des Steiermärkischen Krankenanstaltenfinanzierungsfonds) – Förderung der ambulanten Dienste und der Gesundheitsvorsorge, einschließlich der extramuralen Psychiatrie in den Gemeinden [bis 11.11.2005 Fachabteilung 7A – Gemeinden und Wahlen, ab 12.11.2005 Fachabteilung 8B – Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion)]:

bis 11.04.2003	Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic
ab 12.04.2003	Herr Landesrat Mag. Wolfgang Erlitz
ab 03.11.2005	Herr Landesrat Mag. Helmut Hirt

Für den Bereich „SKAFF-Gesetz (ab 31.03.2007 Steiermärkisches Gesundheitsfonds-Gesetz), Vollziehung mit Ausnahme der von der Abteilung Gemeinden, Katastrophenschutz und innere Angelegenheiten wahrzunehmenden Angelegenheiten“ (über den gesamten Prüfzeitraum Fachabteilung 8A – Sanitätsrecht und Krankenanstalten) waren zuständig:

bis 11.04.2003 Herr Landesrat Günter Dörflinger
ab 12.04.2003 Herr Landesrat Mag. Wolfgang Erlitz
ab 03.11.2005 Herr Landesrat Mag. Helmut Hirt

Angelegenheiten der mobilen und ambulanten Dienste im Bereich der Sozialhilfe und Förderungsangelegenheiten im Sozialbereich (über den gesamten Prüfzeitraum Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Beihilfen).

bis dato Herr Zweiter Landeshauptmannstellvertreter
Dr. Kurt Flecker

Die **Prüfkompetenz** des Landesrechnungshofes bezüglich der **Fördergelder des Landes Steiermark** ergab sich aus den in den Förderverträgen enthaltenen Prüfvorhalten gemäß § 6 LRH-VG.

Die **Prüfkompetenz** des Landesrechnungshofes bezüglich der **gesamten Gebarung** ergab sich aus den von allen 8 Trägerorganisationen unterzeichneten Verpflichtungserklärungen, in denen sich diese „bereit erklärten, sich einer Gebarungskontrolle zu unterziehen“.

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der genannten Trägerorganisationen.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben ua durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Bei Grafiken, Tabellen und Referenzangaben im Text sind die Namen der einzelnen Organisationen aus Datenschutzgründen durch die Ziffern 1 bis 8 ersetzt. Eine Übereinstimmung der Reihenfolge in den Aufzählungen der Träger auf Seite 4 bzw Seite 25 ist nicht gegeben.

Die von

- Herrn Zweiten Landeshauptmannstellvertreter Dr. Kurt Flecker und von
- Herrn Landesrat Mag. Helmut Hirt

erhaltenen Stellungnahmen wurden in den gegenständlichen Prüfbericht eingearbeitet.

Von Herrn Landesfinanzreferenten Landesrat Dr. Christian Buchmann wurde der gegenständliche Prüfbericht zur Kenntnis genommen.

2. ALLGEMEINES

Im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz BGBl. I Nr. 108/1997 Art. 1 § 19 über Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege heißt es:

„§ 19. (1) Die psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege umfasst die Betreuung und Pflege von Menschen mit psychischen Störungen und neurologischen Erkrankungen aller Alters- und Entwicklungsstufen sowie die Förderung der psychischen Gesundheit.“

Im Jahr 1998 wurde vom Steiermärkischen Landtag das „Konzept für die psychosoziale Versorgung in der Steiermark“ beschlossen. Wesentliche Inhalte waren:

- sozialpsychiatrischer Krisendienst
- Tagesstrukturangebote sowie Tageskliniken
- Beratungszentren als erste Anlaufstelle bei psychischen Problemen
- verschiedene Modelle Betreuten Wohnens
- Arbeitsrehabilitation
- mobile sozialpsychiatrische Betreuung
- Spezialangebote (ehrenamtliche Sozialbegleitung, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Gerontopsychiatrie, forensische Psychiatrie, Suchtprävention und -betreuung, Sachwalterschaft, Angehörigenhilfe, schulpsychologische Dienste, Selbsthilfegruppen, Präventionsprojekte, etc)

Ein Bericht über den Stand der Umsetzung des „Konzeptes für die psychosoziale Versorgung in der Steiermark“ wurde im Jahr 2000 erstellt und die **Psychiatrie-Koordinationsstelle** des Landes Steiermark gegründet.

Diese ist in der Fachabteilung 8B – Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion) angesiedelt und koordiniert alle Einrichtungen, die Menschen mit psychischen Problemen betreuen.

Seither gibt es **aussagekräftige Jahresberichte** über die extramurale Psychiatrie in der Steiermark. Diese beruhen auf Daten des standardisierten **Basisdokumentationssystems (BADOK)**, welches von der „Plattform Psyche“¹ mit den Trägern erarbeitet wurde.

2.1 Psychiatriebericht Steiermark 2006

Auf Basis der BADOK-Zahlen wird jährlich ein umfangreicher Psychiatriebericht von der Psychiatriekoordinationsstelle der FA8B Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion) erstellt.

In diesem werden ua folgende Themen behandelt:

- Einwohnerstand, Träger und psychosoziale Versorgungsangebote
- Entwicklungsstatistik der extramuralen Psychiatrie 2002 – 2006
- Klientenstatistik
- Personal und Personalentwicklung
- Verteilung der Arbeitsleistung
- Beratungszentren
- Betreutes Wohnen
- Mobile sozialpsychiatrische Betreuung
- Arbeit und berufliche Rehabilitation
- Tagesstätten
- Verschiedene Spezialangebote
- Weitere Bereiche der extramural-sozialpsychiatrischen Versorgung
- Prävention
- Qualitätssicherung und Öffentlichkeitsarbeit

¹ Die Plattform ist die Koordinationsstelle für alle Einrichtungen in der Steiermark, die Menschen mit psychischen Problemen betreuen. Sie ist in der Fachabteilung 8B Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion) des Amtes der Stmk. Landesregierung angesiedelt.

Der Psychiatriebericht 2006 über die extramurale Psychiatrie in der Steiermark wurde vom Steiermärkischen Landtag mit Beschluss Nr. 883 am 15. Jänner 2008 zur Kenntnis genommen.

Insgesamt stellt der Landesrechnungshof anerkennend fest, dass der Psychiatriebericht sehr aussagefähig ist.

2.2 Versorgungsgrad in der Steiermark

Im genannten **Psychiatriebericht 2006** wird die extramural-sozialpsychiatrische Versorgung des Landes Steiermark mit insgesamt rund 32 % der Vollversorgung angegeben. Weiters werden die einzelnen Versorgungsgrade je Bezirk bzw je Region in einer Tabelle dieses Berichtes aufgelistet. Diese Werte schwanken stark und liegen **zwischen rund 5 % und 52 %**.

Nach Meinung des Landesrechnungshofes sollte eine gleichmäßige Versorgung in der Steiermark wesentliches Ziel sein.

Darüber hinaus wird festgestellt, dass es keinen detaillierten und beschlossenen Plan über einen steiermarkweiten 100 %-Ausbau der extramural-sozialpsychiatrischen Versorgung gibt.

Ein solcher Beschluss sollte möglichst rasch gefasst werden, einen Zeitplan und Endtermin für die Verwirklichung enthalten und sowohl personell als auch finanziell so genau und konkret wie möglich sein. Weiters sollte dieser Detailplan sämtliche Ebenen umfassen und insbesondere auch das Zusammenspiel der extramural-sozialpsychiatrischen und stationären Versorgung beinhalten.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Ich darf grundsätzlich darauf hinweisen, dass im Rahmen des Regionalen Strukturplans Gesundheit seitens des Gesundheitsfonds Steiermark ein Psychiatrieplan erstellt wird. Dieser umfasst die integrierte Planung des stationären und ambulanten Sektors mit einem Planungshorizont bis zum Jahr 2015. Bis Ende 2008 sollte die Erstellung des Psychiatrieplans abgeschlossen sein.

Darauf verweisen auch die Stellungnahmen des Gesundheitsfonds Steiermark sowie der Fachabteilung 8 B zu Kapitel 2.2 „Versorgungsgrad in der Steiermark“.

Die Fachabteilung 8 B hält zum o.a. Prüfbericht weiters noch Folgendes fest:

Die sukzessive Nivellierung der regionalen Versorgungsunterschiede ist prioritäre Zielsetzung im Zuge der mehrjährigen Ausbauplanung und wird auch in dem gerade in Ausarbeitung befindlichen Psychiatrieplan 2008 von Relevanz sein.

2.3 Extramural-sozialpsychiatrische Leistungsarten

In der nachstehenden Darstellung sind die extramural-sozialpsychiatrischen Leistungsbereiche der überprüften Organisationen dargestellt:

	Beratungszentrum	Tagesstätte	Tagesklinik	Betreutes Wohnen	Mobile Betreuung	Arbeitsrehabilitation	Ehrenamtliche Sozialbegleitung
PSZ-Voitsberg	X	X		X	X		
Hilfswerk Stmk	X	X			X		
PSL-Judenburg	X	X		X	X		
Ges.z.Fördg. seel.Gesundh.	X	X		X	X	X	
Rettet das Kind	X	X			X		
pro mente						X	
pro humanis							X
Wohnplattform				X	X		

Die acht Organisationen sind sehr unterschiedlich in der extramural-sozialpsychiatrischen Versorgung der Steiermark tätig; ein Grund dafür liegt in der historischen Entwicklung. Nachstehend werden die einzelnen Leistungsarten näher beschrieben:

2.3.1 Beratungszentrum

Für diese Einrichtungsart werden verschiedene Bezeichnungen verwendet, nämlich Beratungszentrum, Beratungsstelle und Psychosoziales Zentrum.

In diesem werden im Wesentlichen Akuthilfe, therapeutische Behandlung in Einzel- und Gruppengesprächen, Hausbesuche sowie Freizeitbeschäftigungen für Betroffene und Angehörige angeboten.

Im Bedarfsfall erfolgt hier auch die Koordination und Vernetzung mit allen Partnern im öffentlichen und privaten Umfeld des Betroffenen.

Der Landesrechnungshof hat die Leistungsangebote, die in den Beratungszentren angeboten werden, in der nachstehenden Tabelle weiter aufgegliedert.

Deutlich erkennbar ist die große Heterogenität des Angebotes an Einzelleistungen in den verschiedenen Organisationen.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sollten die Leistungskataloge standardisiert werden, damit eine Vergleichbarkeit der Leistungen und der Organisationen sinnvoll möglich wird.

Beratungszentrum					
	Träger				
	1	2	5	6	7
24-Stunden-Journaldienst		X			
Angehörigengruppe				X	
Arbeitsassistenz	X				
Beratung, Betreuung und Behandlung durch ein multiprofessionelles Team		X			
Beratung durch Facharzt für Psychiatrie und Neurologie	X	X	X	X	X
Beratung für Betroffene und Angehörige	X		X	X	X
Beratung und Betreuung für Betroffene und Angehörige		X			
Betreuung und Nachbetreuung bei psychiatrischen und psychischen Problemen	X	X	X	X	X
Betreuung und Nachbetreuung bei psychiatrischen, psychischen und sozialen Problemen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen	X				
Diagnostik	X	X		X	X
Diverse Gruppenangebote (Essstörungsgruppe, Entspannungsgruppe, Freizeitgruppe)	X	X	X	X	X
Freizeit- u. Urlaubsangebote	X				X
Gemeindenahe Beratung in Außenstellen	X				
Hausbesuche	X	X			X
Hilfestellung bezüglich Alltagsbewältigung, Arbeit, Wohnen und finanzielle Belange	X				
Hilfestellung im Umgang mit Ämtern und Behörden					X
Journaldienst / offene Beratung				X	X
Klinisch-Psychologische Diagnostik			X		
Krisenintervention in psychiatrischen und psychosozialen Fragestellungen	X	X	X	X	X
Kunsttherapie			X		
Medizinische Betreuung	X	X		X	
Mobile sozialpsychiatrische Begleitung für junge Menschen (16 - 25 Jahre)	X				
Mobile Sozialpsychiatrische Betreuung (auch nach dem StBHG)	X		X		
Nachgehende Betreuung		X			
Öffentlichkeitsarbeit / Informationsveranstaltungen					X
Psychologische Behandlung	X	X	X	X	X
Psychosoziale Begleitung		X			
Psychotherapie (Einzel- u. Gruppenangebote)	X	X	X	X	X
Regelmäßiger Verbindungsdienst in die psychiatrischen Krankenhäuser		X			
Sozialarbeit für Menschen mit psychosozialen Fragestellungen	X		X		
Sozialpsychiatrische Assistenz für ältere Menschen (mobile gerontopsychiatrische Beratung und Betreuung)	X				
Sozialpsychiatrische Wohngemeinschaft nach dem StBHG			X		
Sozialrechtliche Beratung bzw Rechtsberatung	X	X			X
Soziotherapie		X			
Tanz- und Ausdruckstherapie			X		
Übergangswohnungen		X			
Verbindungsdienst zu den psychiatrischen Kliniken	X				X
Vernetzung mit allen Ämtern, Behörden, Ärzten und sozialen Einrichtungen		X			
Wohngemeinschaften	X				

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Eine Vereinheitlichung der Diktion ist verwaltungsintern sowie im Rahmen der BADOK mit der einheitlichen Verwendung der Begriffe „psychosoziale Beratung“ für die Leistungsart, „psychosoziale Beratungsstelle“ für eine Einrichtung, in der nur das Leistungsangebot der psychosozialen Beratung erbracht wird, sowie „psychosoziales Zentrum“ für einen Versorgungsstandort, an welchem mehrere Leistungsangebote im Rahmen der psychosozialen Versorgung stattfinden, bereits umgesetzt und wird – verbunden mit einem standardisierten Leistungskatalog – ausdrücklich in den Förderungsrichtlinien zum Maßnahmenkonzept 2009 enthalten sein. Allen Trägern steht eine Übergangsfrist bis 31.12.2010 für Anpassungen zur Verfügung.

2.3.2 Tagesstätte

Auch für diese Einrichtungsart haben sich verschiedene Bezeichnungen eingebürgert, nämlich Tagestätte, Tagesstelle und Tageszentrum.

Hier wird im Wesentlichen Beschäftigungstherapie mit lebenspraktischen Übungen in Einzel- und Gruppentherapien sowie gemeinsame Freizeitgestaltung angeboten.

Das Ziel für die Teilnehmer ist die Wiedererlangung einer geordneten Tagesstruktur.

Der Landesrechnungshof hat auch die Leistungsangebote, die in den Tagesstätten angeboten werden, in der nachstehenden Tabelle weiter aufgegliedert.

Auch in diesem Bereich ist die große Heterogenität des Angebotes an Einzelleistungen in den verschiedenen Organisationen deutlich erkennbar.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sollten alle Leistungskataloge standardisiert werden, damit eine Vergleichbarkeit der Organisationen sinnvoll möglich wird.

Tagesstätte					
Einzelleistungsart	Träger				
	1	2	5	6	7
Alltagspraktisches Training und Haushaltsführung	X	X	X	X	X
Arbeiten im Garten und Gartenpflege	X				
Ausflüge	X				
Bezugs- (Einzel)betreuung	X				
Computertraining	X	X	X	X	X
Einzel- u. Gruppengespräche					X
Entlastungs- und Beratungsgespräche	X				
Ergotherapie	X	X			X
Erlebnispädagogische Woche			X		
Fachärztliche Begleitung bzw Beratung			X		
Fachärztliche Betreuung	X				
Feste feiern, Wohlfühlgruppe	X				
Freizeitclub, Klientenclub	X			X	X
Gesprächsrunde (offen und themenspezifisch)	X			X	
Gesunde Ernährung	X			X	
Handwerkliches Gestalten	X	X		X	
Klientenparlament	X				
Kognitives Training	X	X		X	X
Körperwahrnehmung, Entspannung	X				
Kreatives Werken und Training	X			X	X
Krisenintervention			X		
Kunsttherapiewoche, Tanztherapiewoche			X		
Mitarbeit im Verkaufsladen, Verkaufstraining	X				
Musik- / Tanzgruppe	X				X
Psychologische Diagnostik			X		
Psychologische und psychoedukative Gesprächsgruppen	X				
Psychotherapeutische Einzelgespräche			X		
Spiel- und Sportangebote	X	X		X	X
Theaterangebote	X				
Therapeutische gesellschaftliche und kulturelle Freizeitangebote	X	X		X	X
Training des Sozialverhaltens			X		
Urlaubsangebote	X	X		X	X

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Eine Vereinheitlichung der Diktion ist verwaltungsintern sowie im Rahmen der BADOK mit der einheitlichen Verwendung des Begriffes „sozialpsychiatrische Tagesstruktur“ bereits umgesetzt und wird ebenfalls bereits in den Förderungsrichtlinien zum Maßnahmenkonzept 2009 enthalten sein. Auch in diesem Fall steht den Trägern eine Übergangsfrist bis 31.12.2010 für Anpassungen zur Verfügung. Die von den Tagesstrukturen erbrachten Leistungen sind in der LEVO zum Stmk. BHG standardisiert.

2.3.3 Tagesklinik

Tageskliniken sind Einrichtungen zur Behandlung psychisch erkrankter Menschen, die sich nur tagsüber dort aufhalten, während sie den Abend und die Nacht im gewohnten familiären Umfeld verbringen.

Sie unterscheiden sich von der Tagesstätte durch die Bereitstellung aller psychiatrischen Möglichkeiten, die auch in einer vollstationär arbeitenden Einrichtung zur Verfügung stehen.

Angemerkt wird, dass die überprüften Organisationen keine Tagesklinik führen und deshalb diese Leistungsart im gegenständlichen Bericht nicht weiter erwähnt wird.

2.3.4 Betreutes Wohnen

In Wohnhäusern, Einzelwohnungen oder Wohngemeinschaften mit regelmäßiger Betreuung wird das Ziel verfolgt, die Bewohner individuell in die höchstmögliche Selbständigkeit zu führen.

2.3.5 Mobile Betreuung

Unterstützung und Betreuung von Personen mit psychischen Problemen in deren Wohnungen bzw selbst gewählten Lebensräumen.

Ziel ist, dass die Klienten weiterhin ein selbständiges Leben führen und ihre Autonomie erhalten oder sogar verbessern können.

2.3.6 Arbeitsrehabilitation

Dieses Leistungsangebot reicht von der Intervention am Arbeitsplatz über Ausbildung, Training und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt bis hin zur Klärung von rechtlichen Fragen, wie beispielsweise Zuverdienst oder Spezialformen der Anstellung.

Zweck dieser Maßnahme ist die Beibehaltung eines Arbeitsplatzes oder die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

2.3.7 Ehrenamtliche Sozialbegleitung

Ehrenamtliche Mitarbeiter unterstützen psychisch Beeinträchtigte und Erkrankte für eine bestimmte Zeit, um deren Lebensqualität zu verbessern.

2.4 Basisdokumentation (BADOK) in der extramural-sozialpsychiatrischen Versorgung

Die BADOK der extramural-sozialpsychiatrischen Versorgung ist ein Web-basierendes EDV-System und wurde von der FA8B – Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion) erarbeitet (Beginn 2001).

Dieses EDV-Erfassungssystem befindet sich seither in einem permanenten Entwicklungsprozess.

Ziel des BADOK-Systems² war es, ein Instrument zur Leistungsdokumentation für extramural-sozialpsychiatrische Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Dazu wurde mit der Entwicklung von folgenden Tätigkeitsfeldern begonnen:

- gemeinsame Begriffsdefinitionen
- einheitliche Dokumentation
- aussagefähige Statistiken, die auch steiermarkweite Aussagen ermöglichen

Der Landesrechnungshof stellt anerkennend fest, dass mittlerweile ein hohes Niveau in der Leistungserfassung erreicht worden ist. Dies ist auch im jährlichen „Psychiatriebericht Steiermark“ ersichtlich.

Als wesentlichen Schritt zur Weiterentwicklung der BADOK ist die Erfassung von Aufwendungen und Erträgen pro Einzeleinrichtung bzw einzelner Leistungsart zu nennen, so wie dies auch im Kapitel 6.1 (Kostenrechnung – Kennzahlen) des gegenständlichen Berichtes dargestellt ist.

² Quelle: QM-Projekt, Basisdokumentation der psychosozialen Versorgung der Plattform Psyche im Amt der Stmk. Landesregierung (Psychiatriekoordinationsstelle)

Dazu gehört auch eine strukturelle Vereinheitlichung der Leistungsangebote, wie im vorigen Kapitel über die Leistungsarten ausgeführt wurde.

In der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Beihilfen wird das EDV-System WIPS (Web-basierendes Informations- und Präsentationssystem des Sozialbereiches) verwendet, in welches teilweise gleiche oder ähnliche Daten von den Trägerorganisationen eingegeben werden müssen.

Versuche, diese beiden EDV-Systeme zusammenzuführen bzw gemeinsam zu entwickeln, blieben bisher erfolglos, sodass nunmehr teilweise **Doppelgleisigkeiten in der Datenerfassung** gegeben sind.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, diese beiden EDV-Systeme ehestens zusammenzuführen.

Auch wurde festgestellt, dass ein Träger im Jahr 2006 nicht alle BADOK-Daten eingegeben hat (4). Im Psychiatriebericht Steiermark 2006 wurde deshalb auf die Zahlen des Vorjahres zurückgegriffen.

Empfohlen wird eine Verpflichtung für die Träger, alle BADOK-Daten einzugeben.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Das BADOK-System ist aufgrund seiner technischen Konzeption nicht als Buchhaltungssystem ausgestattet. Bereits seit dem Jahr 2005 sind den Maßnahmenkonzepten jedoch Budgetvoranschläge anzuschließen, die eine detaillierte Kostenaufschlüsselung auf Ebene der Einzeleinrichtung enthalten (siehe Muster in der Beilage). Auf Basis dieses Voranschlages findet auch die abschließende Verwendungsprüfung der aufgewendeten Fördermittel durch die Landesbuchhaltung statt.

Die strukturelle Vereinheitlichung der Leistungsangebote findet bezüglich der vom Sozialressort finanzierten Leistungsarten

- *Angebote im Bereich Betreutes Wohnen,*
- *arbeitsrelevante Kompetenzförderung und*
- *Diagnostik,*
- *mobile sozialpsychiatrische Betreuung, sowie*
- *sozialpsychiatrische Tagesstrukturen*

in der zum Stmk. BHG in seiner gültigen Fassung jeweils beschlossenen LEVO (Leistungs- und Entgelt-VO) statt; hinsichtlich der vom Gesundheitsressort finanzierten psychosozialen Beratungszentren vgl. unter 2.3.1.

Zur vom LRH festgestellten teilweisen Doppelgleisigkeit in der Datenerfassung zwischen der bereits 2001 etablierten BADOK und dem mit Juli 2007 von Seiten der FA11A implementierten WIPS ist festzuhalten, dass hier wichtige Unterschiede in den Zielsetzungen der beiden Dokumentationssysteme zu nennen sind: Während das BADOK-System als Grundlage für die Planungs- und Steuerungsarbeit der Psychiatriekoordinationsstelle konzipiert ist und damit auch die dafür notwendigen, detaillierten Daten sowohl auf Ebene der Einrichtungen, als auch der Klienten erfasst, aus welchem schließlich auch der jährliche Psychiatriebericht verfasst wird, wurde das WIPS maßgeblich als Monitoring-System hinsichtlich der Einrichtungsnutzung entwickelt. WIPS bildet längst nicht alle für die Psychiatrieplanung erforderlichen Daten ab, sodass eine Nutzung des WIPS-Systems durch die Psychiatriekoordinationsstelle nicht in Betracht kommt.

Zur Empfehlung des LRH, die Träger zur BADOK zu verpflichten, wird festgestellt, dass alle Trägerorganisationen, die Fördermittel für die sozialpsychiatrische Versorgung aus dem Gesundheitsressort erhalten, bereits seit 2002 aufgrund der dem Maßnahmenkonzept angeschlossenen Förderrichtlinien verpflichtet sind, über die aus dem Ressort finanzierten Leistungen und seit 2006 über sämtliche, also auch die aus anderen Ressorts finanzierten, sozialpsychiatrischen Leistungen, BADOK-Daten einzugeben. Nach Sicht des Verfassungsdienstes ist das durch die umfassende Planungsaufgabe der Psychiatriekoordinationsstelle auch gerechtfertigt.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof hält es für unzweckmäßig, wenn teilweise idente Daten durch die Träger wegen der Verschiedenheit der EDV-Systeme mehrfach eingegeben werden müssen.

3. GEPRÜFTE ORGANISATIONEN

Organisation	Kurzbezeichnung
pro mente steiermark, Verein für die Gesundheit und Rehabilitation psychisch Kranker (pro mente steiermark) und Pro Mente Steiermark Gesellschaft für psychische und soziale Gesundheit GesmbH	pro mente
Gesellschaft zur Förderung seelischer Gesundheit	Ges. zur Förderung seelischer Gesundheit
Wohnplattform Steiermark	Wohnplattform
Hilfswerk Steiermark kurz Hilfswerk Stmk. und Hilfswerk Steiermark GesmbH	Hilfswerk Stmk
Gesellschaft zur Förderung des Psychosozialen Beratungszentrum Voitsberg und Psychosoziales Zentrum Voitsberg GesmbH	PSZ-Voitsberg
pro humanis. Leben. Helfen.	pro humanis
Verein für psychische und soziale Lebensberatung	PSL-Judenburg
RETTET DAS KIND – Steiermark	Rettet das Kind

Einige Organisationen haben im Berichtszeitraum ihre Organisationsform bzw ihre Bezeichnung geändert. Wo im Bericht eine genaue Unterscheidung notwendig ist, wird im Besonderen darauf hingewiesen.

3.1 Rechtsformen

Die geprüften Organisationen sind unterschiedlich organisiert. Ein Gutteil tritt in Vereinsform auf, einige bedienen sich der Rechtsform der GesmbH.

Diese GesmbH's stehen dabei im Eigentum von jenen Vereinen, aus denen sie hervorgegangen sind. Der Zweck der Gesellschaftsgründungen liegt ua im Vermeiden von Haftungsrisiken für Vereinsorgane.

Die **Vereinszwecke bzw Gesellschaftsgegenstände** sind in den Statuten bzw Gesellschaftsverträgen festgelegt und stehen mit den Tätigkeiten der Organisationen im Einklang. Die weiteren Bestimmungen sind gesetzeskonform und entsprechen den üblichen Gepflogenheiten.

Für den Fall der **Auflösung** des Vereines oder der Gesellschaft ist in allen Fällen die Gemeinnützigkeit für die Vermögensverwertung durch die Statuten bzw die Gesellschaftsverträge vorgeschrieben.

3.2 Organe

Die jeweiligen Organe sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend eingerichtet.

Bei einer Vereins-GesmbH-Struktur wurden Personenidentitäten in Verbindung mit gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen mit einer dritten Organisation festgestellt. Eine Beschreibung erfolgt im Kapitel 5.15 „Verein / GesmbH / EDV-Firma (4)“.

3.3 Größe und Struktur

3.3.1 Leistungsbereiche der Organisationen

Die folgenden **extramural-sozialpsychiatrischen Leistungsbereiche** werden von den geprüften Organisationen angeboten:

- Beratungszentrum
- Tagesstätte
- Betreutes Wohnen
- Mobile Betreuung
- Arbeitsrehabilitation
- Ehrenamtliche Sozialbegleitung

So wie die Trägerorganisationen sich unterschiedlich im Laufe der Zeit entwickelt haben, sind auch die extramural-sozialpsychiatrischen Leistungsbereiche historisch gewachsen und unterschiedlich vertreten (siehe auch Kapitel 2.3 „Extramural-sozialpsychiatrische Leistungsarten“).

Zusätzlich zum extramural-sozialpsychiatrischen Angebot werden von einigen Trägern unter anderem nachstehende Leistungen angeboten:

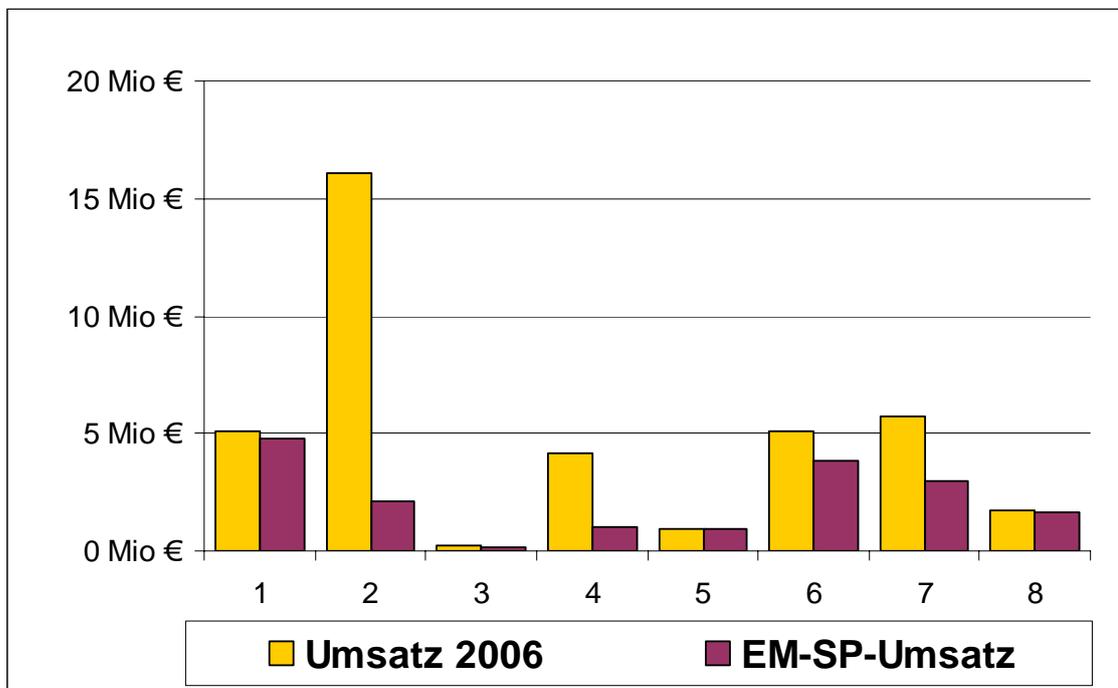
- Forensische Nachbetreuungsambulanz
- Online-Beratung
- Kindergarten und Krabbelstube
- Kinderschutz
- Gerontopsychiatrische Beratung und Betreuung
- Sozialpädagogische Familienbetreuung und Suchtberatung
- Hilfe und Pflege Daheim
- Frühförderung
- Kinderbetreuung (Tagesmütter, Lernbetreuung, Stationäre Betreuung)
- Hospizarbeitskreis, Hospizberatung
- Beratung für Frauen in persönlichen Krisen
- Eltern- und Familienberatung
- Jugendarbeitstraining
- Streetwork
- Universitätslehrgang (Beratung, Betreuung und Koordination in psychosozialen Einrichtungen)
- Bündnis gegen Depression
- Betreuungs- und Vermittlungsketten ...

3.3.2 Gesamtumsätze und Anteil der EM-SP³-Versorgung

Nachstehend werden die geprüften Organisationen dargestellt, wobei sowohl die Gesamtumsätze als auch die Umsätze des **extramural-sozialpsychiatrischen** Bereiches ausgewiesen werden.

Die Gesellschaften verzeichneten im Jahr 2006 einen Gesamtumsatz von rund 39,02 Mio €

Im extramural-sozialpsychiatrischen Bereich betrug der Umsatz rund 17,56 Mio €, was etwa 45 % des gesamten Umsatzes entspricht.



Gut erkennbar ist, dass der extramural-sozialpsychiatrische Bereich in verschiedenen Organisationen unterschiedliche Bedeutung aufweist.

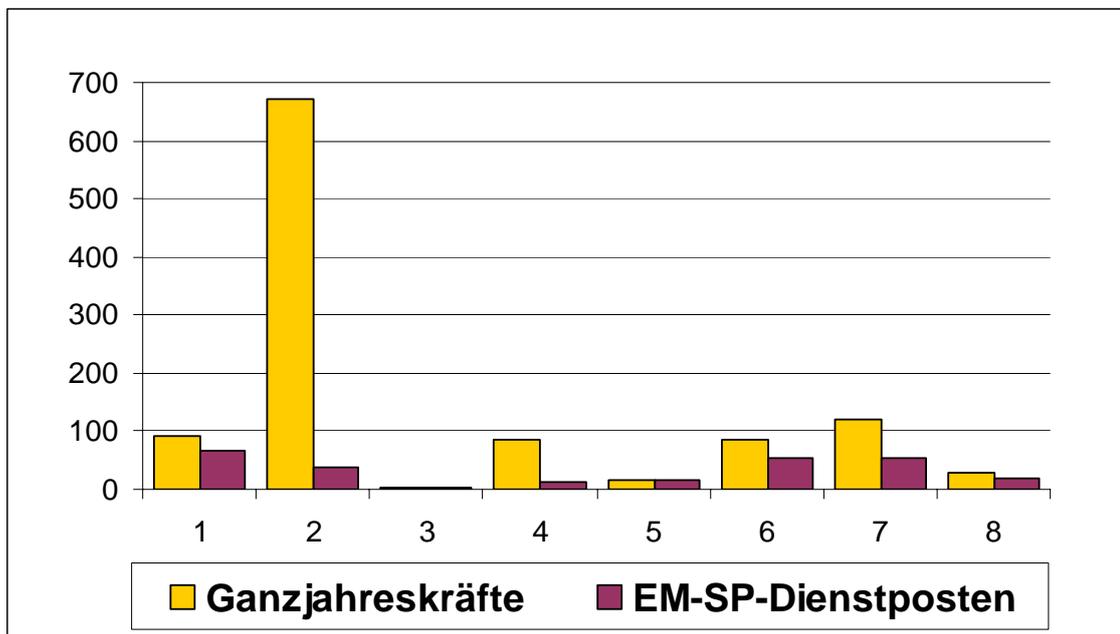
³ extramural-sozialpsychiatrisch

⁴ Quelle: Ertragssumme aller BADOK-Kostenstellen

3.3.3 Gesamtes Personal und EM-SP-Anteil

Die 8 geprüften Organisationen hatten mit Ende 2006 **einen Personalstand von 1103 Ganzjahreskräften**, von denen den BADOK-Unterlagen zufolge **264 im extramural-sozialpsychiatrischen Bereich** arbeiteten.

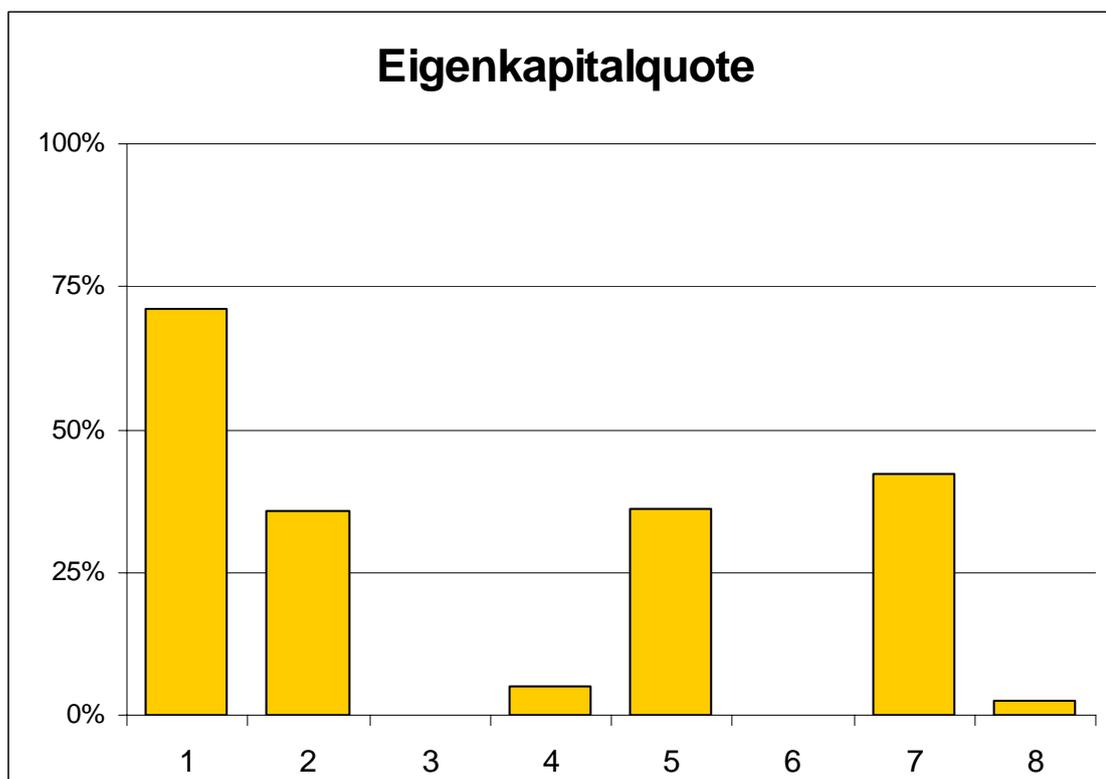
Wegen der Personalintensität all dieser Leistungen verteilen sich die Dienstposten ähnlich wie die Umsätze:



Aus der Anzahl der Dienstposten ersieht man ebenfalls die unterschiedliche Bedeutung der einzelnen Organisationen für den extramural-sozialpsychiatrischen Bereich.

3.3.4 Eigenkapitalanteil

Die Eigenkapitalquote (Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital) zeigt Ende 2006 eine zum Teil sehr gute Ausstattung mit Eigenkapital auf.



Fehlende Werte haben ihre Ursache darin, dass noch nicht in allen Trägern die doppelte Buchhaltung (Doppik) zum Einsatz kommt und in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung keine Bilanz erstellt wird. Dies ist zwar gesetzeskonform, auf die Aussagekraft des Jahresabschlusses bezogen aber unzureichend.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dringend die Verwendung der Doppik für alle Organisationen, weil nur in diesem System auch die Vermögenssituation transparent und einheitlich dargestellt wird. Dies sollte, wenn nötig, durch das Land Steiermark vorgeschrieben werden.⁵

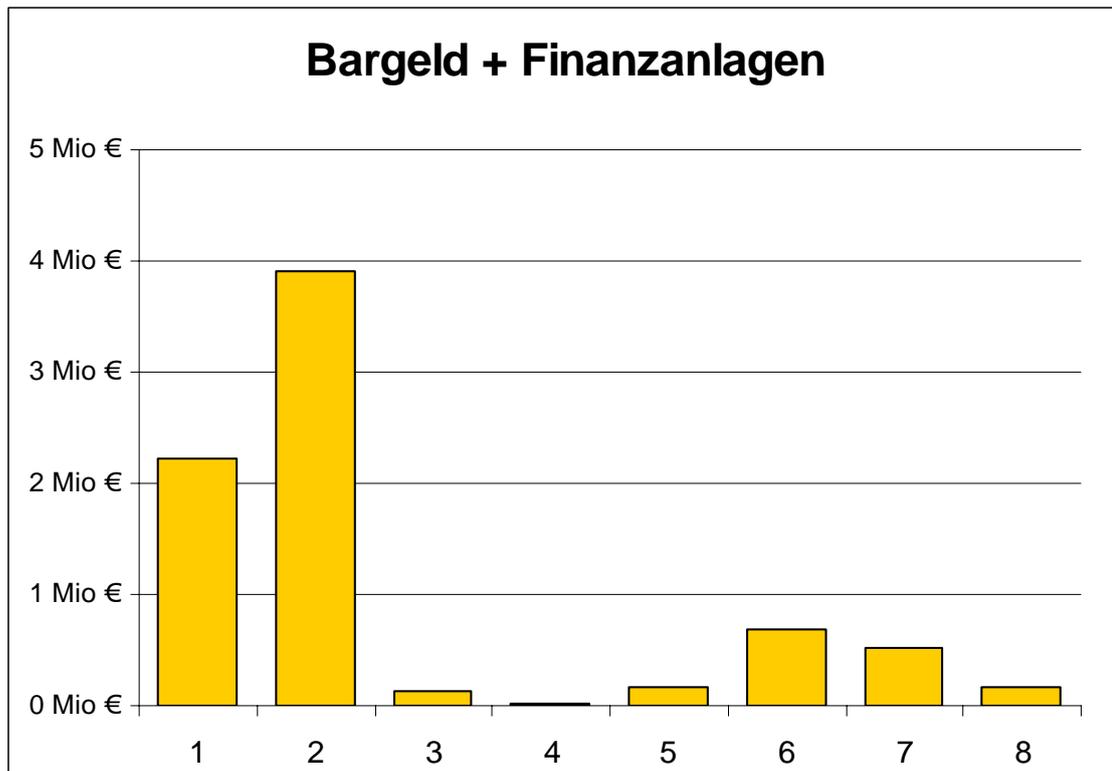
⁵ Siehe auch Kap. 5.6 „Einführung der Doppik“

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Mit dem Maßnahmenkonzept 2009 werden sämtliche Trägerorganisationen, welche Förderungsmittel aus dem Gesundheitsressort für die sozialpsychiatrische Versorgung der steirischen Bevölkerung erhalten – unabhängig von Größe und Rechtsform – zur Doppik verpflichtet werden. Auf diese Weise kann innerhalb aller Trägerorganisationen auch die Eigenkapitalquote eruiert werden. Diese Vorgangsweise entspricht auch der „Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark“.

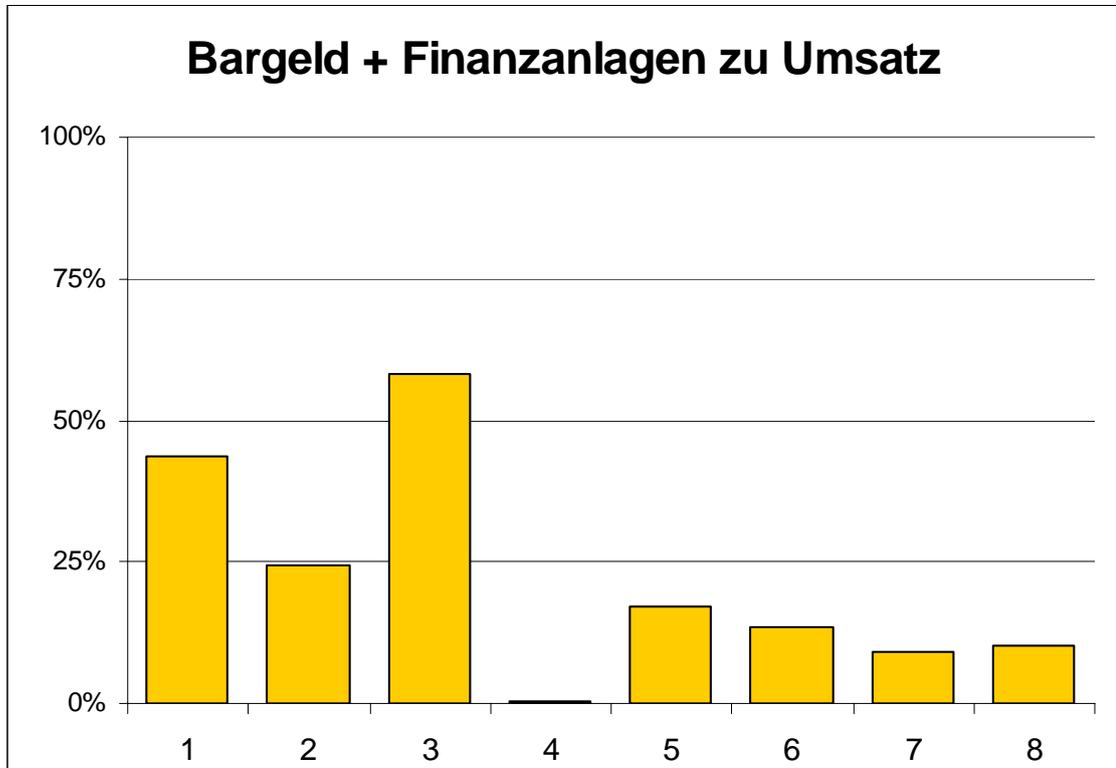
3.3.5 Bargeldbestände und Finanzanlagen

Eine Überprüfung der Bargeldbestände bzw Finanzanlagen (des Umlaufvermögens) ergab zum Ende 2006 ein heterogenes Bild:



Insgesamt beläuft sich die Summe aus Bargeld und Finanzanlagen auf rund 7,806 Mio €

Dabei ist besonders das Verhältnis zum jeweiligen Jahresumsatz bemerkenswert. Dieses ist für Ende 2006 in der nachstehenden Grafik dargestellt:



Den weitaus größten Wert bei dieser Verhältniszahl erreicht jener Träger (3), der von allen den geringsten Jahresumsatz aufweist. Dies ist deshalb möglich, weil über mehrere Jahre Projektüberschüsse erzielt und einbehalten wurden (siehe Kapitel 4.3.3 „Einbehaltene Projektüberschüsse“).

Beim Träger (1) mit dem zweitgrößten Verhältniswert scheinen im Jahresabschluss sowohl das Eigenkapital als auch Bargeldbestände bzw. Finanzanlagen in beträchtlicher Höhe auf.

Im Jahresabschluss 2006 dieses Trägers (1) heißt es dazu:

„Zur Absicherung des Vereines, der fast ausschließlich auf jährlich gewährte Subventionen der öffentlichen Hand ohne feste über Jahre gehende Subventionsverträge angewiesen ist, wird aufgrund von Vorsichtsmaßnahmen eine Rücklage aufgebaut, die gewährleistet, dass der Verein zumindest während eines Halbjahres auch ohne Subventionen seinen Vereinszweck erfüllen kann.“

Auch von den anderen Trägern werden die teilweise **unregelmäßige Zahlungsweise des Landes** sowie die **Einjährigkeit der Förderverträge** als Argument für die Notwendigkeit hoher Bargeldbestände angeführt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, mehrjährige Förderverträge abzuschließen und damit Zahlungssicherheit zu gewährleisten. Dabei sollten die Zahlungsmodalitäten derart festgelegt werden, dass ein gezielter Mitteleinsatz ohne hohe Bargeldbestände möglich wird.

Im Hinblick auf den hohen und fast ausschließlichen Einsatz von Steuermitteln sollte der Fördergeber auch wesentliches Interesse am zweckmäßigen und sparsamen Mitteleinsatz haben.

Ein solcher Nachweis kann nur über eine umfassende Kenntnis der Gebahrung und der Vermögenssituation erfolgen. Ein detaillierter Jahresabschluss bzw ein Wirtschaftsprüferbericht wären dazu geeignete Informationsquellen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Zur grundsätzlichen Berechtigung von Trägerorganisationen, Rückstellungen anzulegen, hat der Verfassungsdienst bereits mit Schreiben vom 15.2.2007 ausgeführt:

„Gemäß § 198 Abs. 8 UGB sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden, die am

*Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe und des Zeitpunktes ihres Eintrittes noch unbestimmt sind. Rückstellungen dürfen außerdem für ihrer Eigenart nach genau umschriebene, dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr zuzuordnende **Aufwendungen** gebildet werden, die am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintrittes unbestimmt sind. Solche Rückstellungen sind insbesondere für Anwartschaften auf Abfertigungen, laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen, Kulanzen, nicht konsumierten Urlaub, Jubiläumsgelder, Heimfalllasten und Produkthafrisiken, auf Gesetz oder Verordnung beruhende Verpflichtungen zur Rücknahme und Verwertung von Erzeugnissen zu bilden. Gemäß § 211 Abs. 1 UGB sind Rückstellungen in der Höhe anzusetzen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung im Einzelfall jeweils notwendig ist. Im Rahmen der Bewertung ist auf den Grundsatz der Vorsicht im Sinne des § 201 Abs. 2 Z. 4 UGB Bedacht zuzunehmen.*

*Bei den Bestimmungen über die Bildung von Rückstellungen handelt es sich um **zwingende Verpflichtungen**, die gesetzlich **allen unternehmerisch tätigen Personen** (sowohl natürlichen als auch juristischen Personen) auferlegt sind, die aufgrund ihrer Tätigkeit der Bilanzierungspflicht nach UGB unterliegen.“*

Wird nun bei Fördermaßnahmen des Landes Steiermark in der Berechnung der Förderungshöhe auf die betriebswirtschaftliche Kalkulation des Fördernehmers abgestellt, so werden auch die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen dieser genannten gesetzlichen Verpflichtungen in der Berechnung zu berücksichtigen sein.

Die konkrete Umsetzung im Rahmen der Konzeption von Fördermaßnahmen stellt allerdings keine Rechts- sondern eine Fachfrage (wirtschaftlicher Natur) dar.

Jedenfalls aber sind gemäß § 198 Abs. 1 UGB unversteuerte Rücklagen und Rückstellungen von bilanzierenden Unternehmen in der Bilanz verpflichtend auszuweisen.

Mehrjährige Förderungsverträge sind im Interesse der Versorgungssicherheit zu begrüßen, sofern jährliche Indexanpassungen erfolgen und darüber hinaus die im Versorgungsbereich notwendigen Ausbaupläne mitberücksichtigt, bzw. – unbenommen des Jahresbudgets – gesondert Berücksichtigung finden können.

Vom Land Steiermark – über die ohnehin durchzuführenden Rechnungsabschlüsse der Trägerorganisationen hinausgehend – angeordnete Wirtschaftsprüfungen sollten – über die jährlich durch die LBH stattfindenden Verwendungsprüfungen – nur stichprobenartig bzw. im Anlass-/Verdachtsfall in Erwägung gezogen werden.

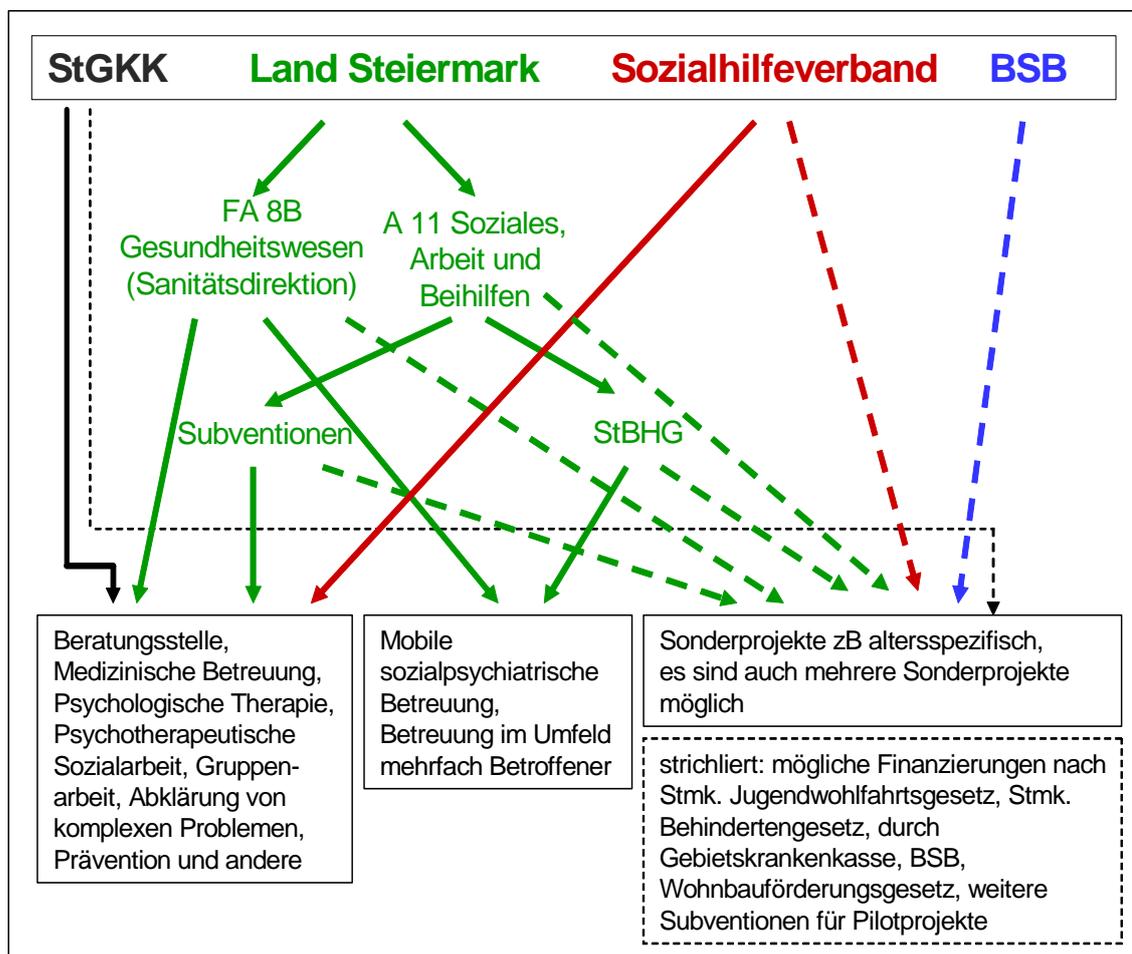
Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof hat in keiner Weise die gesetzlichen Rückstellungen kritisiert, sondern bezieht sich auf einen gezielten Mitteleinsatz, der ohne hohe Bargeldbestände auskommt.

4. GELDER FÜR DIE EM-SP-VERSORGUNG

Die Finanzierungsstrukturen haben sich im Laufe der Zeit entwickelt und sind mittlerweile außerordentlich vielschichtig.

Nachstehend ist die Komplexität der Finanzierungs-, Abrechnungs- und Prüfstruktur mit Zusatzprojekten – über die Landesgelder hinaus – am **Beispiel eines Beratungszentrums eines Trägers (1)** dargestellt:



Legende:

StGKK	Steiermärkische Gebietskrankenkasse
StBHG	Steiermärkisches Behindertengesetz
BSB	Bundessozialamt, im Rahmen der Beschäftigungsoffensive der Österreichischen Bundesregierung für Menschen mit Behinderung

4.1 Finanzierungsarten des Landes

Die Finanzierung des extramural-sozialpsychiatrischen Leistungsangebotes in der Steiermark erfolgt auf zwei unterschiedliche Arten.

Dabei handelt es sich um eine **Pauschalfinanzierung** und um eine **Leistungsfinanzierung**.

4.1.1 Pauschalfinanzierung

Basis dieser Finanzierungsschiene sind das „Konzept für die psychosoziale Versorgung in der Steiermark“ aus dem Jahr 1998 und die ÖBIG-Studie „Struktureller Bedarf in der psychiatrischen Versorgung“ aus dem Jahr 1999 bzw 2000.

Es gibt eine **Pauschalabgeltung** als Jahressumme, die im Wesentlichen durch einen prozentuellen Aufschlag auf den Vorjahreswert berechnet wird. Manchmal werden auch Dienstpostenausweitungen oder Kosten für neue Projekte zusätzlich finanziert.

In den Jahren 2002 bis 2004 erfolgte die Finanzierung des extramural-sozialpsychiatrischen Bereiches aus Landesmitteln unter dem Budgetansatz „Hauskrankenpflege und begleitende mobile Dienste sowie extramurale Psychiatrie“ und aus Strukturmitteln des SKAFF aus den damals so genannten Töpfen A und B. Angemerkt wird, dass im Jahr 2002 letztmalig aus dem Topf B zusätzlich 2.180.185,03 € (das sind 30.000.000,-- ATS) ausbezahlt wurden.

Seit dem Jahr 2005 wurden die Gelder **nur mehr aus SKAFF-Strukturmitteln** bzw **aus Mitteln des Gesundheitsfonds Steiermark** ausbezahlt.

Bis zum 11. November 2005 war die **Fachabteilung 7A – Gemeinden und Wahlen** zuständig, seither ist es die **Fachabteilung 8B – Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion)**.

Die **Auszahlung der Mittel** erfolgte aufgrund einer teilweisen 1/6-Sperre im Jahr 2003 derart, dass $\frac{3}{4}$ der jährlichen Gesamtsumme im laufenden Jahr und das letzte $\frac{1}{4}$ erst im ersten Quartal des Folgejahres geleistet wurde.

Dadurch verschoben sich alle Zahlungstermine der Jahre 2003 bis 2006 um ein Quartal.

Für die **fachliche Beurteilung** der Förderungsansuchen sowie für die Beurteilung der Qualitätskriterien war im gesamten Prüfungszeitraum die Fachabteilung 8B – Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion) zuständig, im Detail die Koordinationsstelle für den Fachbereich „Extramurale Psychiatrie“.

Die **rechnerische Überprüfung** von Verwendungsnachweisen dieser Fördermittel erfolgte durch die Landesbuchhaltung.

Die **Entwicklung dieser Förderungen** ist nach den Regierungssitzungsbeschlüssen für die Jahre des Prüfzeitraums in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

	2002	2003	2004	2005	2006	Summe
PSZ-Voitsberg	417.215	306.236	312.361	361.732	472.585	1.870.129
Hilfswerk Stmk	1.688.917	1.142.780	1.165.635	1.383.304	1.624.803	7.005.439
PSL-Judenburg	1.940.873	1.373.178	1.573.942	1.753.660	1.826.270	8.467.923
Ges.zur Förderung seelischer Gesundheit	2.203.277	1.599.448	1.631.437	1.754.867	2.202.513	9.391.542
Rettet das Kind	1.982.440	1.587.270	1.718.100	1.899.643	2.462.832	9.650.285
pro mente	206.485	106.111	110.050	113.351	116.752	652.749
pro humanis	0	147.904	150.862	155.388	176.048	630.202
Wohnplattform	297.275	217.072	221.413	258.055	395.797	1.389.612
Summe	8.736.482	6.479.999	6.883.800	7.680.000	9.277.600	39.057.881

Angemerkt wird, dass auf diese Landesförderungen aus der Pauschalfinanzierung für die Trägerorganisationen kein Rechtsanspruch besteht.

4.1.2 Leistungsfinanzierung

In diesem Bereich werden seit Anfang 2004 Gelder nach dem **StBHG (Steiermärkisches Behindertengesetz)** ausbezahlt.

In den Trägerorganisationen gibt es auch im **extramural-sozialpsychiatrischen Bereich** aus diesem Titel heraus **Entgelte aus Tag- und Stundensätzen gemäß StBHG**.

Diese rein leistungsbezogenen Entgelte nach dem StBHG betragen im Jahr 2006 für alle Träger zusammen rund 8,28 Mio €⁶

Während die Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Beihilfen für die Betriebsbewilligungen und Vertragserrichtungen zuständig ist, erfolgt die Auszahlung der Gelder über die Bezirkshauptmannschaften bzw den Magistrat Graz.

Angemerkt wird, dass auch die Leistungen, die im Rahmen der Leistungsfinanzierung bezahlt werden, von den Trägern in die BADOK eingegeben werden und damit auch in den Psychiatrieberichten des Landes Steiermark enthalten sind.

⁶ Quelle: StBHG-Erträge je BADOK-Kostenstelle

4.2 Transparente Gestaltung der Finanzierung

Im Jahr 2006 ergaben die beiden Finanzierungssysteme - das pauschale und das leistungsbezogene - zusammen für den extramural-sozialpsychiatrischen Bereich in der Steiermark ein Umsatzvolumen von rund 17,56 Mio €

Der Vorteil der Leistungsfinanzierung ist vor allem darin zu sehen, dass für gleiche Leistungen auch gleiche Kostenersätze zur Auszahlung kommen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt wegen der höheren Transparenz die Leistungsfinanzierung zu verwenden.

Welche kostenrechnerischen Ansätze mit den bereits vorhandenen Daten gegeben sind, wird im Kapitel 6.4 „Errechnete Kennzahlen“ dargestellt.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Es ist vielfach belegt, dass leistungsbezogene Finanzierungsformen zu einer Erhöhung der Transparenz, immer aber auch zu einer Erhöhung der Kosten bei gleichzeitiger Verschlechterung der Versorgungsleistung aufgrund der eingeschränkten Flexibilität im möglichen Eingehen auf die Behandlungs- und Betreuungsbedürfnisse des Patienten, geführt haben. Gerade in dieser Flexibilität aber liegt die hohe Qualität der multiprofessionellen bedarfs- und bedürfnisorientierten sozialpsychiatrischen Arbeit begründet. Weiters kann nur unter diesen flexiblen Arbeitsrahmenbedingungen eine dynamische Entwicklung des Versorgungsbereiches stattfinden.

Die Transparenz in der erbrachten Leistung sollte aus fachlicher Sicht anhand von Leistungsbelegen erbracht werden, die in der individuellen Behandlungsplanung mit dem Patienten als Ziele festgelegt, und deren Erreichung bzw. Annäherung durch die behandelnden/betreuenden Personen in regelmäßigen Abschnitten zu evaluieren sind.

Eine stichprobenartige Kontrolle dieses von der Einrichtung sicherzustellenden, qualitätssichernden Vorgehens durch die fachliche Prüfinstanz kann als fachlich angemessen und vom administrativen Aufwand her vertretbar angenommen werden.

Im Fall einer rein leistungsbezogenen Finanzierung steigen Administrativaufwand und somit Kosten sowohl auf Seiten der Verwaltung (Personalbedarf in BH's bzw. Magistrat) als auch auf Seiten der Einrichtungen (welche ebenfalls die öffentliche Hand finanziert);

Die Pauschalfinanzierung in diesem von der Beziehungsarbeit lebenden Betreuungssegment, unterstützt durch detaillierte und standardisierte Leistungskataloge und stichprobenartig durchzuführende Einzelfallkontrollen, garantiert eine dem individuellen Bedarf der sozialpsychiatrischen Klienten gerecht werdende, flexible Betreuungsarbeit in weit höherem Ausmaß als eine leistungsbezogene Finanzierungsvariante, weshalb für den Bereich der psychosozialen Beratungsstellen auch in Zukunft diese Finanzierungsform jedenfalls und bewusst beibehalten werden sollte.

Replik des Landesrechnungshofes:

Gerade wegen der höheren Transparenz und dem fast ausschließlichen, beträchtlichen Einsatz öffentlicher Mittel ist die Einführung einer generellen Leistungsfinanzierung gerechtfertigt.

4.3 Fördergebarung

Wenngleich die Förderabwicklung nicht vom gegenständlichen Prüfungsersuchen umfasst war, werden im Zuge der erfolgten Gebarungsprüfung doch die nachstehenden Sachverhalte erwähnt.

4.3.1 Verspätete Förderzusage

Bei einem Träger (2) wurden im Jahr 2006 mehrere Hunderttausend Euro rückgestellt. Dieses Geld war bis zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung noch nicht verwendet worden, weil mehrere Bedienstete bei diesem Träger erst in der Jahresmitte statt zu Jahresanfang angestellt wurden. Der Grund dafür lag in der stark verspäteten Zusage und Zuteilung der Fördermittel durch das Land.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Abläufe straffer zu gestalten, damit die knappen finanziellen Mittel des Landes zeitnah und bedarfsgerecht eingesetzt werden können.

4.3.2 Information über Prüfberichte

Bei einem Träger (4) wurde ein Projekt durch das AMS und die damalige Rechtsabteilung 9 – Soziales des Landes Steiermark finanziert. Dieses Projekt wurde im Jahr 2002 beendet und abgerechnet.

Die Abrechnungsüberprüfung erfolgte nicht durch die Landesbuchhaltung, sondern durch eine private Firma.

Ein schriftlicher Bericht über die Abrechnung wurde der überprüften Organisation trotz mehrmaliger Nachfrage nicht übermittelt.

Angemerkt wird, dass auch die Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Beihilfen nicht immer ihre Überprüfungsprotokolle an die geprüfte Stelle weiterleitet.

Prüfberichte sollten prinzipiell auch der geprüften Stelle zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme gebracht werden.

4.3.3 Einbehaltene Projektüberschüsse

In einer Organisation (3) wurden Projekteinnahmen in der Endabrechnung nicht berücksichtigt. Dadurch entstanden alljährlich Überschüsse für den Träger. Diese wurden der fördernden Abteilung telefonisch gemeldet und nach mündlicher Zustimmung einbehalten.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist eine mündliche Auskunft bei finanziellen Belangen nicht zweckmäßig.

Überschüsse sollten entsprechend den Haushaltsvorschriften bzw den Förderrichtlinien des Landes an den Fördergeber retourniert werden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Aufgrund des enormen Ausbaubedarfes des extramuralen sozialpsychiatrischen Versorgungssystems wird von Seiten des Fördernehmers in dem Fall, dass bei einem Träger ein Projektüberschuss entsteht, regelmäßig mit der Erklärung des Überschusses bereits ein Antrag für die notwendige anderweitige Verwendung des Überschusses vorgelegt, welcher – nach fachlicher Prüfung – im Bedarfsfall genehmigt wird. Im Sinne einer administrativen Vereinfachung kann in einem solchen Fall der Finanzüberschuss am Konto des Fördernehmers verbleiben und kann in der Folge unverzüglich für das neue Projekt Verwendung finden.

Replik des Landesrechnungshofes:

Da es sich um eine neue Förderungsgewährung und ein anderes Projekt gehandelt hat, wäre auf jeden Fall ein Regierungssitzungsbeschluss einzuholen gewesen.

5. GEBARUNG DER 8 ORGANISATIONEN

Die Überprüfung der Trägerorganisationen ergab im Wesentlichen, dass diese sich an den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit orientieren.

Die Organisationen haben sich im Laufe der Zeit sehr unterschiedlich entwickelt, mit ihnen auch verschiedene größere oder kleinere Gebarungsmängel.

5.1 Personal

Durch das historische Wachstum der Organisationen bedingt gab es zunächst eine Vielzahl von Entlohnungsgrundlagen.

Nach jahrelangen Verhandlungen wurde von der Berufsvereinigung der Arbeitgeber für Gesundheits- und Sozialberufe (BAGS) im Jahr 2003 ein Kollektivvertrag mit der Gewerkschaft der Privatangestellten, der Gewerkschaft Hotel, Gastgewerbe, Persönlicher Dienst und der Gewerkschaft Handel, Transport und Verkehr ausverhandelt, der im Wesentlichen ab 2004 Gültigkeit erlangte.

Dieser ist die erste Grundlage einer österreichweiten Regelung der Gesundheits- und Sozialen Dienste für rund 30.000 Mitarbeiter in über hundert Sozialorganisationen.

Mittlerweile haben alle acht geprüften Trägerorganisationen diesen so genannten BAGS-Kollektivvertrag eingeführt, wobei den Bediensteten ein Wechsel in den neuen Kollektivvertrag freigestellt wurde. Nur sehr wenige Beschäftigte haben den neuen Kollektivvertrag nicht angenommen.

Zusätzlich wird noch nach anderen Schemata für verschiedene weitere Berufsgruppen entlohnt, beispielsweise nach dem Schema des Landes Steiermark für Lehrer, Krankenschwestern, Ergotherapeuten und Kindergärtnerinnen und nach dem Schema der Sozialversicherung für Ärzte und Psychotherapeuten.

In den größeren Organisationen gibt es fallweise auch zusätzlich Betriebsvereinbarungen. Dadurch, dass das Land bei geförderten Projekten auch Lohnkosten in Verwendungsnachweisen akzeptiert, kann es – je nach Betriebsvereinbarung – zur Akzeptanz von unterschiedlichen Lohnkostenansätzen kommen.

Damit nicht unterschiedliche Gehälter aufgrund von diversen Betriebsvereinbarungen durch das Land bezahlt werden, wird empfohlen, bei den Personalkosten einheitlich den BAGS-Kollektivvertrag zu akzeptieren.

Bei einer Organisation (7) konnte der Landesrechnungshof feststellen, dass ein Akademiker eine nicht akademische Arbeit verrichtete und trotzdem als Akademiker bezahlt wurde. Eine fundierte Begründung für diese Einstufung konnte nicht genannt werden.

Die Entlohnung sollte sich an der Tätigkeitsart und nicht an der Vorbildung orientieren.

Der zweckmäßige Einsatz des adäquaten Personals sollte bereits in den Fördervereinbarungen enthalten sein und auch abschließend bei der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung beachtet werden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Der LRH empfiehlt, dass für Personalkosten einheitlich der BAGS-Kollektivvertrag zu akzeptieren sei sowie, dass sich die Entlohnung durchgängig an der Tätigkeitsart und nicht an der Vorbildung orientieren solle.

Ein solcher Passus wird bei den Angaben zum Personal in den Förderrichtlinien bzw. dem Maßnahmenkonzept ergänzt.

5.1.1 Ausschreibung von leitenden Funktionen

Festgestellt wurde, dass alle Besetzungen von leitenden Positionen im Prüfungszeitraum ohne Ausschreibung erfolgten.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Vorteile einer Ausschreibung zu nutzen.

5.2 Quartalsberichte

In mehreren Organisationen (1, 3, 7) waren Quartalsberichte entweder noch nicht als Berichtsinstrument etabliert oder aber von geringer Aussagekraft.

Auf Anraten des Landesrechnungshofes wird eine Quartalsberichterstattung eingeführt.

5.3 Interne Kontrollsysteme

In allen Organisationen waren interne Kontrollsysteme anzutreffen, die in einigen Fällen auch zweckmäßig und ausreichend eingerichtet waren.

In einer Organisation gab es leichte Mängel (3), bei zwei weiteren wurden schwerere Mängel festgestellt (7, 8).

Auf Anregung des Landesrechnungshofes wurde von den jeweiligen Organisationen eine Reorganisation der internen Kontrollsysteme zugesagt.

5.4 Vier-Augen-Prinzip

Bei einigen Trägern wurde festgestellt, dass in der ersten bzw zweiten Führungsebene das Vier-Augen-Prinzip nicht ausreichend verwirklicht ist.

In einer Organisation (7) kann der Geschäftsführer alleine ohne Gegenzeichnung und ohne direkte Kontrolle Beträge bis zu 75.000,-- € anweisen. In einer weiteren (8) ist die Situation gleich, jedoch mit einer Beschränkung auf 30.000,-- €. Dort wurde das Fehlen des Vier-Augen-Prinzips sogar vom Rechnungsprüfer in einem Aktenvermerk im Juli 2006 bemängelt. Von der Geschäftsführung wurde darauf bis zum Prüfzeitpunkt (Mitte 2007) nicht reagiert.

Bei einem Träger (1) gibt es für die Abteilungsleiter überhaupt keine Begrenzung für Geldanweisungen.

Das Vier-Augen-Prinzip sollte überall verwirklicht werden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Der Empfehlung wird anlässlich des Maßnahmenkonzeptes 2009 Rechnung getragen werden.

5.5 Berichte der Rechnungsprüfer

Von drei Organisationen (1, 2, 7) wurden aussagekräftige Prüfberichte vorgelegt.

Bei einer Organisationen (6) lagen nicht für alle Jahre des Prüfzeitraumes **Rechnungsprüfungsprotokolle** vor, bei einer anderen (3) waren die Berichte der Rechnungsprüfer **in ihrer Kürze aussagelos**.

Bei einem Träger (5) hatten die Rechnungsprüfer **keine ausreichende Qualifikation**. Bei einem Träger (8) wird im Bericht der Rechnungsprüfung **keine Aussage über interne Kontrollsysteme** gemacht.

Eine Organisation (4) wird im Kapitel 5.15.2 „Rechnungsprüfer des Vereins“ näher beschrieben.

Es wird empfohlen, dass sich die fördernde Fachabteilung vor der Zuteilung von Geldern ein Bild von der Qualität der Rechnungsprüferberichte macht.

5.6 Einführung der Doppik

Zwei Vereine verwenden als Rechnungssystem die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (6, 8). Dies ist nach dem Vereinsgesetz 2002 auch zulässig.

Dort ist vorgeschrieben, dass Vereine, die einen Jahresumsatz von 3 Mio € erreichen, die doppelte Buchhaltung mit einer Bilanz als Jahresabschluss haben müssen.

Weil aber einschränkend festgelegt ist, dass die von der öffentlichen Hand geförderten und kontrollierten Gelder in diese Schwellenwertberechnung nicht mit einzubeziehen sind, erreicht keiner dieser Vereine diese Größe.

Allerdings ist eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung aus verschiedenen Gründen nicht besonders aussagefähig. Insbesondere fehlen:

- Vermögensdarstellung, geschlossene Darstellung der Sparbücher, Wertpapiere und Kassabestände
- Darstellung von Verbindlichkeiten, Rückstellungen
- Periodenabgrenzung

Auch wenn durch zusätzliche Listen und Aufstellungen versucht wird, die eine oder andere Information bereitzustellen, fehlt der systematische und damit aussagefähige Gesamtüberblick. Diesen bietet nur eine systematisch erstellte Bilanz, welche zweckmäßigerweise auf der Doppik aufgebaut sein sollte.

In der „**Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark 2008**“ heißt es in Bezug auf den Förderungsvertrag im § 10 (2) 9:

„9. Nebenleistungspflichten: Die Verpflichtung des Förderungsnehmers,

...

i) die Prüfung seiner gesamten Gebarung betreffend den Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde, **zuzulassen**, wenn bei Projektförderungen, Basisförderungen und Abgangsdeckungen der Förderungswert der in einem Kalenderjahr gewährten Förderungen insgesamt **einen Betrag von 100.000 Euro übersteigt** oder die vom Land Steiermark geleisteten Förderungsmittel einen Anteil von 75 % am Gesamtumsatz des Förderungsnehmers in dem Zeitraum, betreffend den die Förderung gewährt wurde, übersteigen.

Angemerkt wird, dass alle 8 Trägervereine über der genannten 100.000,- € Grenze liegen.

Das Land Steiermark sollte deshalb bei den Fördervereinbarungen mit den Trägern die Einführung der doppelten Buchhaltung vorschreiben.

Da die Doppik als unverzichtbares Hilfsmittel für eine Gesamtgebarungsprüfung anzusehen ist, sollte diese Form der Buchführung auch in den Förderrichtlinien des Landes Steiermark - an den entsprechenden Stellen verankert werden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Vgl. Stellungnahme zu Pkt. 3.3.4.

5.7 Büro- und EDV-Geräte – Ausschreibungen

Die Ausschreibungen erfolgen auf unterschiedlichste Art. Als häufigstes Argument für die jeweilige Vorgangsweise wurden die Vorgaben der einzelnen Fördergeber genannt.

Festgestellt wurde, dass diese Vorgaben eingehalten wurden. Hatte allerdings ein Fördergeber keine Ausschreibung verlangt, wurde auch nicht ausgeschrieben.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sind die **Trägerorganisationen sehr wohl als öffentliche Auftraggeber im Sinne des Bundesvergabegesetzes 2002 und 2006 anzusehen**, da sie im Wesentlichen

- eine im Allgemeininteresse liegende Aufgabe erfüllen,
- nicht gewerblicher Art sind und
- überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert werden.

Damit fallen sämtliche Beschaffungsvorgänge dieser Vereine in den Anwendungsbereich des Vergaberechts.

Sollte tatsächlich – beispielsweise ausgehend von der Rechtsprechung – keine Gewerblichkeit vorliegen, wird trotzdem empfohlen, in den Förderverträgen die Anwendung des Bundesvergabegesetzes zu vereinbaren.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Ein Passus hinsichtlich Anwendung des Bundesvergabegesetzes wird in den Förderrichtlinien bzw. dem Maßnahmenkonzept ergänzt.

5.8 Mieten und Grundbesitz

Die Räumlichkeiten der Organisationen sind zumeist angemietet, einige verfügen auch über eigenen Immobilienbesitz (1, 6, 7).

Fast alle Organisationen bewirtschaften ihre angemieteten Wohn- und Verwaltungsräume ordentlich. Dabei wird auf angemessene und marktübliche Preise, auf die benötigte Größe und eine sinnvolle Lage geachtet.

Bei einer Organisation wurde die recht hohe Miete seit vielen Jahren nicht mehr auf Marktkonformität überprüft (5). Dem Landesrechnungshof wurde zugesagt, die Miete am ortsüblichen Preisniveau zu orientieren.

Bei kurzen beidseitigen Kündigungsfristen der angemieteten Wohnungen, die zwischen einem und drei Monaten liegen, sieht der Landesrechnungshof insofern ein Problem, als es nur schwer möglich ist, in der kurzen Zeit neue Räumlichkeiten zu finden und in diese zu übersiedeln (4, 8).

Der Landesrechnungshof empfiehlt gerade im Hinblick auf die Sicherstellung der extramural-sozialpsychiatrischen Versorgung ausreichend lange Kündigungsfristen zu vereinbaren.

5.9 Wertpapiere

Viele Träger (1, 2, 3, 4, 6, 7) haben im Prüfzeitraum Wertpapiere gekauft, die teilweise Verluste verursachten.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, nach Möglichkeit auf Geldanlagen ohne bestätigte Kapital- und Zinsen-Sicherheit zu verzichten.

Angemerkt wird, dass ein Träger bereits während der Prüfung seine Wertpapiere verkauft hat und auf eine risikolose Veranlagung umgestiegen ist (6).

5.10 Prozess- und Anwaltskosten

Viele Träger hatten arbeitsrechtliche Prozesse zu führen, die aber nur einen sehr geringen Anteil der beschäftigten Mitarbeiter betrafen. Wenn auch die Prozessergebnisse unterschiedlich ausfielen, wurden doch nur unumgängliche Klarstellungen vor Gericht ausgetragen.

In einem anderen gerichtlich entschiedenen Fall wurde trotz vorheriger mündlicher Zusage eines Liegenschaftsnachbarn eine hohe finanzielle Forderung für die Zustimmung zu einem Umbau bei der Liegenschaft eines Trägers gestellt. Letztlich war die geforderte Abschlagszahlung zu leisten (7).

Der Landesrechnungshof empfiehlt für solche Fälle, sich rechtzeitig aller nachbarlichen Zusagen zweckmäßigerweise schriftlich zu versichern.

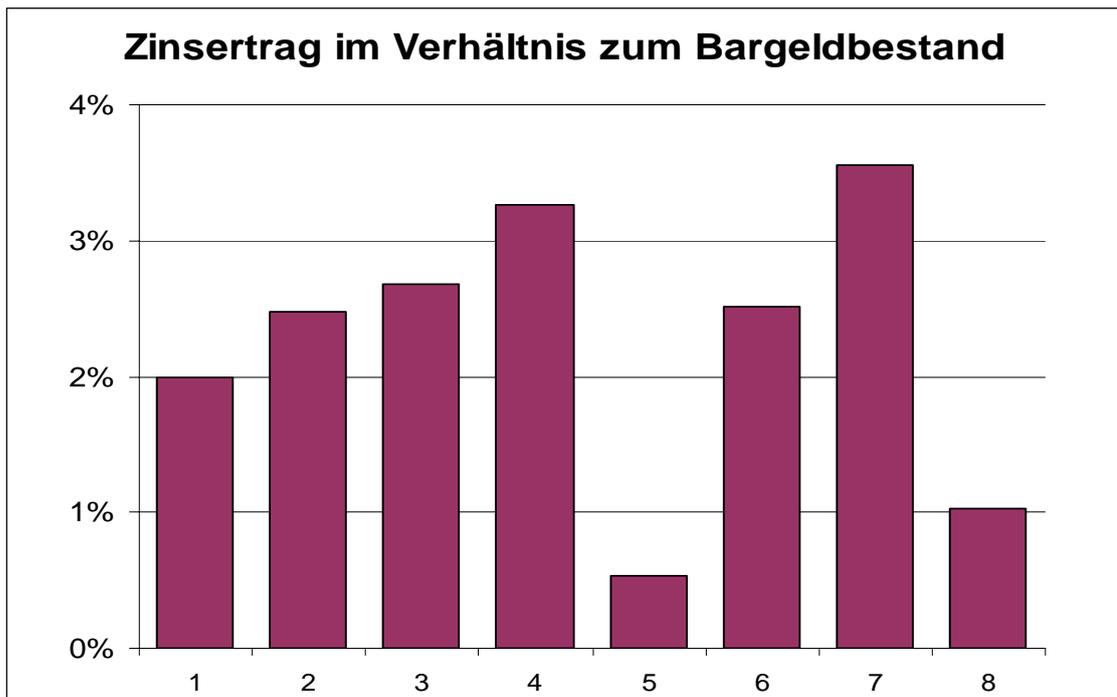
5.11 Versicherungen, Strom und Telefonie / Internet

Diese Bereiche sind außerordentlich komplexe Materien und unterliegen zusätzlich einer hohen Dynamik, sowohl im technischen Fortschritt als auch in den sich rasch ändernden Kostenstrukturen. Wenngleich die konsequente Verfolgung dieser Entwicklungen einen Verwaltungsaufwand bedingt, können dabei aber auch Einsparungen erreicht werden.

Der Landesrechnungshof empfahl, die Entwicklung in diesen Bereichen zu verfolgen und regelmäßig durch Makler bzw darauf spezialisierte Dienstleister auf Einsparungspotentiale überprüfen zu lassen.

5.12 Verzinsung der Bargeldbestände

Obwohl sich im Jahr 2006 große Bargeldbestände – bei manchen Trägern in Millionenhöhe – auf den Konten befinden, waren die Verzinsungen bei vielen Trägern eher niedrig, bei zwei Organisationen sogar außerordentlich niedrig:



Der Landesrechnungshof empfahl, mit den Banken für verbesserte Zinskonditionen in Verhandlung zu treten.

5.13 Fuhrpark

Bei einem Fahrtenbuch eines Trägers (2) wurde festgestellt, dass es über längere Zeit monatlich im Nachhinein erstellt wurde. Eingetragen wurden dabei km-Werte, die auf der Berechnung von Durchschnittsentfernungen beruhen.

Durch eine personelle Veränderung wurden diese Kontrollen verbessert.

5.14 Weitere Mängel

Neben den bereits beschriebenen Gebarungsfällen gab es auch nachstehende kleinere Mängel:

- Ein leitender Mitarbeiter erhielt hohe Reisekostenersätze und Diäten, weil er mit Kilometergeld abrechnete. Eine Überprüfung eines Dienstwagenankaufs wurde empfohlen (6).
- Es wurden einige überhöhte km-Geldabrechnungen vorgefunden (2).
- Vereinzelt wurden Strafmandate wegen Falschparkens von Trägern bezahlt (2, 4).
- Fachbücher wurden nicht immer mit einem Eigentumsvermerk versehen (5, 7) und nicht immer in eine Literaturliste eingetragen (5).
- Fallweise wurden unklare oder irreführende Bezeichnungen der Buchhaltungskonten verwendet (3, 5, 6, 7).
- Es gab fehlerhafte Verbuchungen von Belegen – beispielsweise nach dem Umsatzsteuergesetz (6).
- Bei einigen geschalteten Inseraten fehlten die Inseratkopien bzw. Bürstenabzüge (6).
- Das Anlagenverzeichnis wies – bedingt durch die historisch gewachsene Einnahmen-Ausgaben-Rechnung - für ältere Anlagen Lücken auf (3, 6), teilweise wurden Inventarlisten bzw. Anlagenverzeichnisse ungenau geführt von (3, 4, 7).

5.15 Verein / GesmbH / EDV-Firma (4)

Zu Beginn 2001 gründete der Verein eine **EDV-Firma**, weil ein Bundes-Subventionsgeber internen EDV-Aufwand als nicht förderfähig einstufte. Die von der EDV-Firma gelegten - und damit externen - Rechnungen wurden jedoch akzeptiert. Die Aktivitäten der EDV-Firma umfassen seither hauptsächlich die EDV-Unterstützung für den Verein, die Vermietung und den Verkauf von Anlagen an den Verein.

Aus Haftungsgründen hat der Verein im Februar 2004 eine **GesmbH** errichtet, in die fast alle Vereinsagenden mit dem dazugehörenden Personal übertragen wurden.

Der **Vereinsobmann ist seit 1989** im Amt, seit 2001 **Geschäftsführer in der EDV-Firma** und seit der Gründung - mit einer Unterbrechung von März 2005 bis Februar 2007 - **Geschäftsführer in der GesmbH**. Dadurch ergaben sich personelle und wirtschaftliche Verflechtungen.

Es wurde eine Sanierung hinsichtlich der Verflechtungen empfohlen. In der Generalversammlung vom 19. September 2007 wurde bereits thematisiert, dass die EDV-Firma in Zukunft nicht mehr in diesem Bereich tätig sein soll, sondern sich anderen Geschäftsfeldern zuwenden wird.

Einmal erfolgte in der jährlichen Mitgliederversammlung keine schriftlich festgehaltene Entlastung des Vereinsvorstandes. Daher wurde in der Generalversammlung vom 19. September 2007 der einstimmig angenommene Antrag auf rückwirkende finanzielle Entlastung des gesamten Vorstandes für die Geschäftsführung der GmbH gestellt und **damit dieser bis dato vorhandene Mangel behoben**.

Begrüßenswerterweise wurde auf Anregung auch freiwillig ein Aufsichtsrat für die GesmbH eingerichtet.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Das Gesundheitsressort beabsichtigt, nachdem derselbe Träger auch die BADOK-Berichterstattung als wesentliche Bedingungen des Maßnahmenkonzeptes nicht erfüllt hat, sich aus der Förderungsbeziehung zu diesem Träger zurückzuziehen und hat derzeit für das Jahr 2008 keine weitere Förderung zugesagt bzw. durch RSA beschlossen. Eine Verpflichtung aller Träger zur BADOK entspricht auch der Empfehlung des LRH unter Pkt. 2.4.

5.15.1 Rechnungsprüfer des Vereins

Im Verein gibt es statutengemäß zwei Rechnungsprüfer. Die Berichterstattungen der Rechnungsprüfer sind mangelhaft, die Berichte umfassen lediglich einige Zeilen.

Genauere Rechnungsprüfungsprotokolle werden vom Verein unter Verweis auf § 22 Abs 3 Vereinsgesetz 2002 nicht erstellt. Dort wird ausgeführt, dass ein Bereich, in dem

„...ein öffentlicher Subventionsgeber zu einer gleichwertigen Prüfung verpflichtet ist, ... von der Prüfung durch den Abschlussprüfer oder durch die Rechnungsprüfer ausgenommen ist.“

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sollten aussagekräftige Berichte erstellt werden.

Zudem müsste dem Vereinsgesetz 2002 zufolge der Bericht der Rechnungsprüfer auch über die EDV-Tochter des Vereins Aussagen treffen.

Weiters wird im § 21 Abs 3 Vereinsgesetz 2002 das

„besondere Eingehen auf In-Sich-Geschäfte“

zwischen einem Verein und seinen Organen im Bericht der Rechnungsprüfer verlangt.

Der Landesrechnungshof kritisiert, dass dieser besonderen Berichtspflicht gerade bei der Vielzahl an wirtschaftlichen und personellen Verflechtungen innerhalb der drei Organisationen nicht nachgekommen wurde.

5.15.2 Überhöhte Mieten für Anlagen

Die EDV-Firma hat mehrere Anlagegüter gekauft und an den Verein bzw später an die GesmbH vermietet. Ein Ende der Mietenzahlungen wurde nicht vorgesehen.

Zum Prüfungszeitpunkt wurde festgestellt, dass bei manchen Anlagen die bislang verrechneten Mieten die Höhe der Anschaffungskosten **bereits fast zum dritten Mal** erreichten und kein Ende der Mietzahlungen absehbar war.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sollten lediglich Selbstkosten verrechnet werden, da alle darüber hinaus gehenden Zahlungen einen Reingewinn bedeuten.

Aufgrund der Kritik des Landesrechnungshofes wurden die von der EDV-Firma an die GesmbH vermieteten Anlagegüter unentgeltlich in die GesmbH übertragen. Durch diesen Eigentumsübergang fallen keine weiteren Mieten mehr für die GesmbH an.

5.15.3 EDV-Betreuung

Ein derzeitiges Vorstandsmitglied des Vereins war seit März 2000 im Verein angestellt und wechselte im Dezember 2002 in die EDV-Firma. Von dieser externen Gesellschaft aus betreute es weiterhin die EDV des Vereins und der GesmbH. Dafür wurden an die EDV-Firma aufgrund gelegter Rechnungen Entgelte bezahlt.

Begründet wurde diese Vorgangsweise damit, dass dies günstiger sei als derartige Leistungen zuzukaufen. Im Prüfungszeitraum erfolgte allerdings keine Überprüfung auf Marktkonformität.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wäre eine Ausschreibung zweckmäßig gewesen.

Weiters wurde festgestellt, dass bei dieser Tätigkeit der EDV-Firma kein Auftragsbuch geführt wurde und damit die durchgeführten Tätigkeiten in den verschiedenen Orten in der Steiermark nur schwer nachvollziehbar waren. **Auf Anregung wurde zunächst begonnen ein Auftragsbuch zu führen.**

Laut Auskunft des Vereinsobmannes ist jedoch eine Reorganisation der EDV-Firma geplant. Dabei sollen die EDV-Agenden aufgegeben und die Tätigkeitsbereiche im Sinne der Gemeinnützigkeit geändert werden.

6. KOSTENRECHNUNG IM EM-SP-BEREICH

Zum Prüfungszeitpunkt waren in allen Organisationen mehr oder wenig gut entwickelte Kostenrechnungssysteme im Einsatz, die sich im Wesentlichen an den Abrechnungserfordernissen der verschiedensten Fördergeber orientierten. Einzelne Leistungen wurden mit den Kosten jedoch nicht verknüpft.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Das BADOK-System liefert eine Fülle leistungsbezogener Zahlen; es wird jedoch aus fachlicher Sicht dringend davon abgeraten, auf Basis dieser Zahlen Leistungsvergleiche zwischen Einrichtungen/Trägern zu treffen. Die erfassten Zahlen liefern in transparenter Form einen Überblick über das am Leistungsstandort zur Verfügung stehende Struktur- und Personalangebot, sowie über Klientendemographie, Diagnosen, Klienten- sowie Kontaktzahlen, etc. Eine Bewertung der von einer Einrichtung am Patienten erbrachten Leistungen kann jedoch nicht über diese quantifizierte Erfassung des von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Leistungsangebotes erfolgen; die stichprobenartige Kontrolle der Annäherung an die im Behandlungsplan getroffenen Zielvereinbarung anhand individueller Leistungsdokumentationen lässt eine qualitative Beurteilung zu. Hier sollen zeitlich rationell und regelmäßig einsetzbare Messinstrumente standardisiert eingeführt werden.

Replik des Landesrechnungshofes:

Im Hinblick auf die größere Transparenz einer Leistungsverrechnung, wie sie im Kapitel 4.1 „Finanzierungsarten des Landes“ beschrieben wird, sollten die BADOK-Daten für eine Berechnung der Kosten Verwendung finden.

Mit den bereits existierenden Kostenstellenrechnungen der Träger ist eine aussagefähige Leistungskostenrechnung möglich, wie dies der Landesrechnungshof in den nachstehenden Kapiteln 6.1 bis 6.7 dargelegt hat.

6.1 Kennzahlen

Derzeit existieren keine Kennzahlen, die einen Vergleich von Kosten und Leistungen ermöglichen.

Der LRH hält es für zweckmäßig, verschiedene aussagekräftige Kennzahlen, wie sie auch im Gesundheitswesen allgemein üblich sind, zu erarbeiten.

6.2 BADOK - Zahlen

Seit 2002 werden für den extramural-sozialpsychiatrischen Bereich Daten je Einzeleinrichtung erfasst. Die umfangreiche Auswertung dieser Zahlen erfolgt jährlich im „Psychiatriebericht Steiermark“. Der Landesrechnungshof hat die nachstehenden Daten des Jahres 2006 ausgewertet:

Dienstposten gesamt	Klienten pro Jahr
Dienstposten betreuend ⁷	Anteil der Organisationstätigkeiten
Anteil der klientenbezogenen Qualitätssicherung	Bewilligter Tagsatz
Bewilligte Klientenplätze	BHG-eingestufte Klienten
Klienten-Tage BHG	BHG Einstufung ohne Angabe
Nicht nach BHG eingestufte Klienten	Anteil der klientenbezogenen Tätigkeiten
Klienten-Tage Gesamt	

⁷ Betreuende Dienstposten befassen sich direkt oder indirekt mit den einzelnen Klienten.

6.3 Ermittlung der Kosten

In fast allen Organisationen gibt es Kostenstellenrechnungen, die auch die extramural-sozialpsychiatrischen Bereiche in unterschiedlicher Qualität abbilden.

Der Landesrechnungshof hat in Zusammenarbeit mit den Trägern die nachstehenden Kostenstellendaten verwendet:

Summe der Einzelerträge	Direkte Personalkosten
Direkte Sachkosten	Summe der direkten Aufwände
Direktes Kostenstellenergebnis ohne Gemeinkosten	Indirekte Kosten (Gemeinkosten)
Ergebnis der Kostenstelle inklusive Gemeinkosten	

6.4 Errechnete Kennzahlen

Aus den genannten Kosten- und Leistungsdaten hat der Landesrechnungshof beispielhaft die nachstehenden Kennzahlen errechnet:

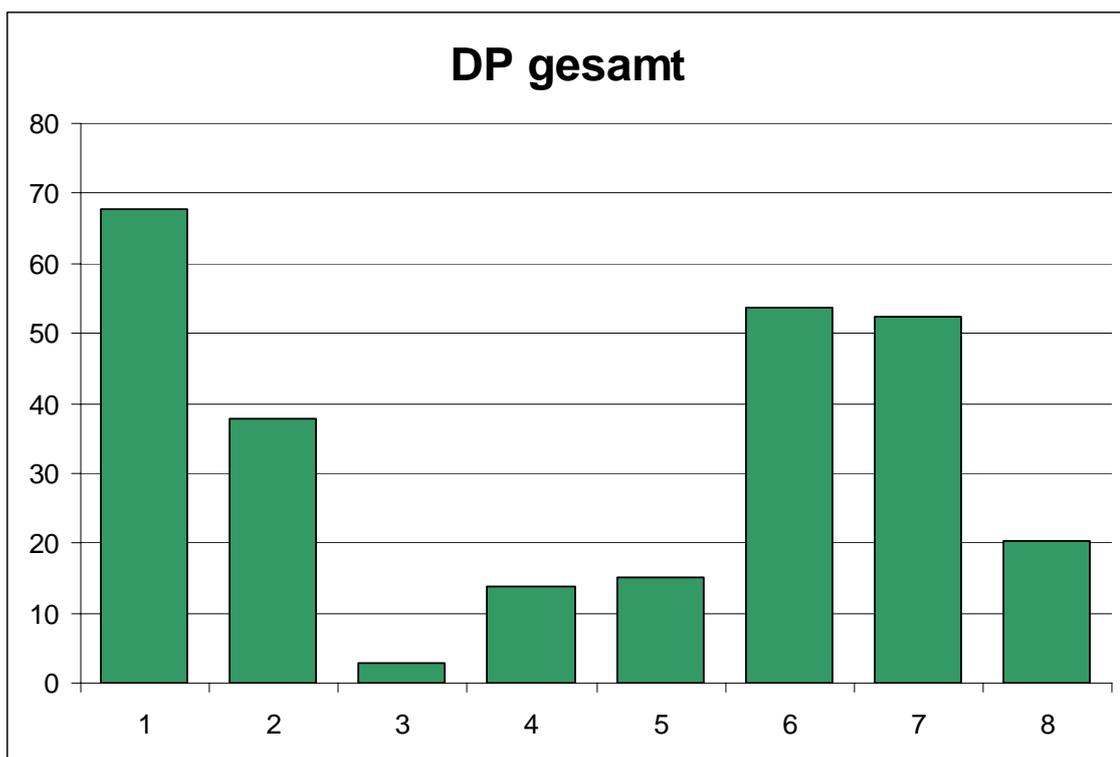
- Anteil der betreuenden Dienstposten
- Dienstposten je Klient gesamt
- Dienstposten je Klient nach einzelnen Leistungsbereichen
- Behandlungsdauer je Klient
- Behandlungskosten je Klient
- Kosten je Klientenstunde
- Gemeinkostenzuschläge
- Anteil der BHG-Klienten in den Bezirken

6.5 Kennzahlen - Beispiele

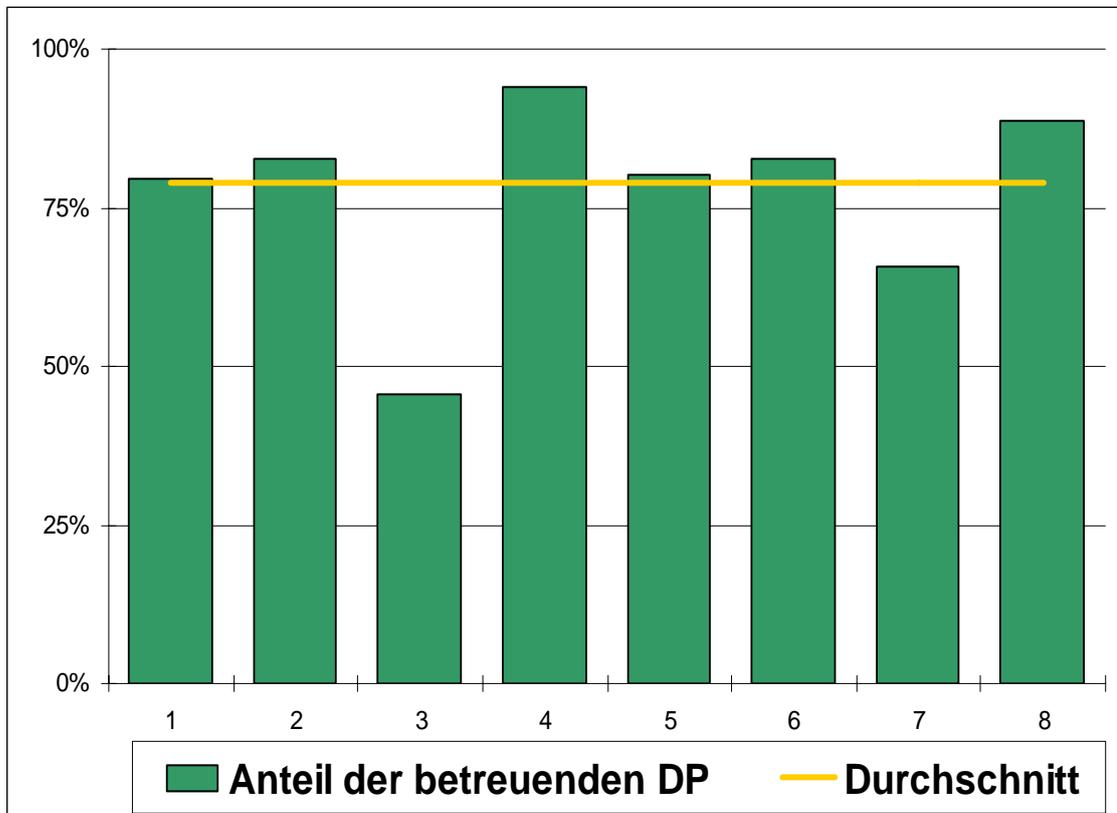
In diesem Kapitel werden beispielhaft einige Kennzahlen dargestellt, die durch das Zusammenführen von Kosten- und Leistungsdaten errechenbar geworden sind.

6.5.1 Dienstposten im EM-SP-Bereich

Insgesamt gibt es in den acht geprüften Organisationen im extramural-sozialpsychiatrischen Bereich den BADOK-Zahlen folgend rund 264 Dienstposten (DP), die sich wie folgt aufteilen:



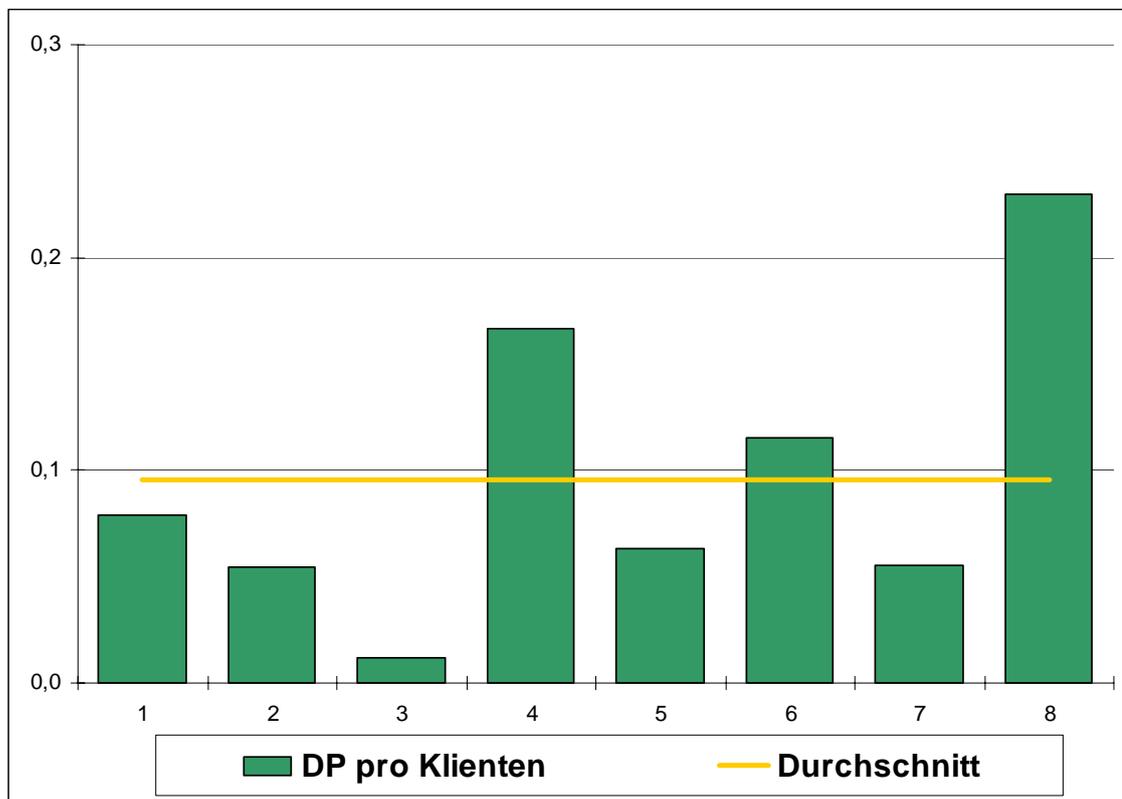
6.5.2 Anteil der betreuenden Dienstposten



Betreuende Dienstposten sind jene, die sich direkt oder indirekt mit den einzelnen Klienten befassen; allgemeine organisatorische Tätigkeiten oder Fortbildungen sind dabei nicht mit einbezogen.

6.5.3 Dienstposten je Klient

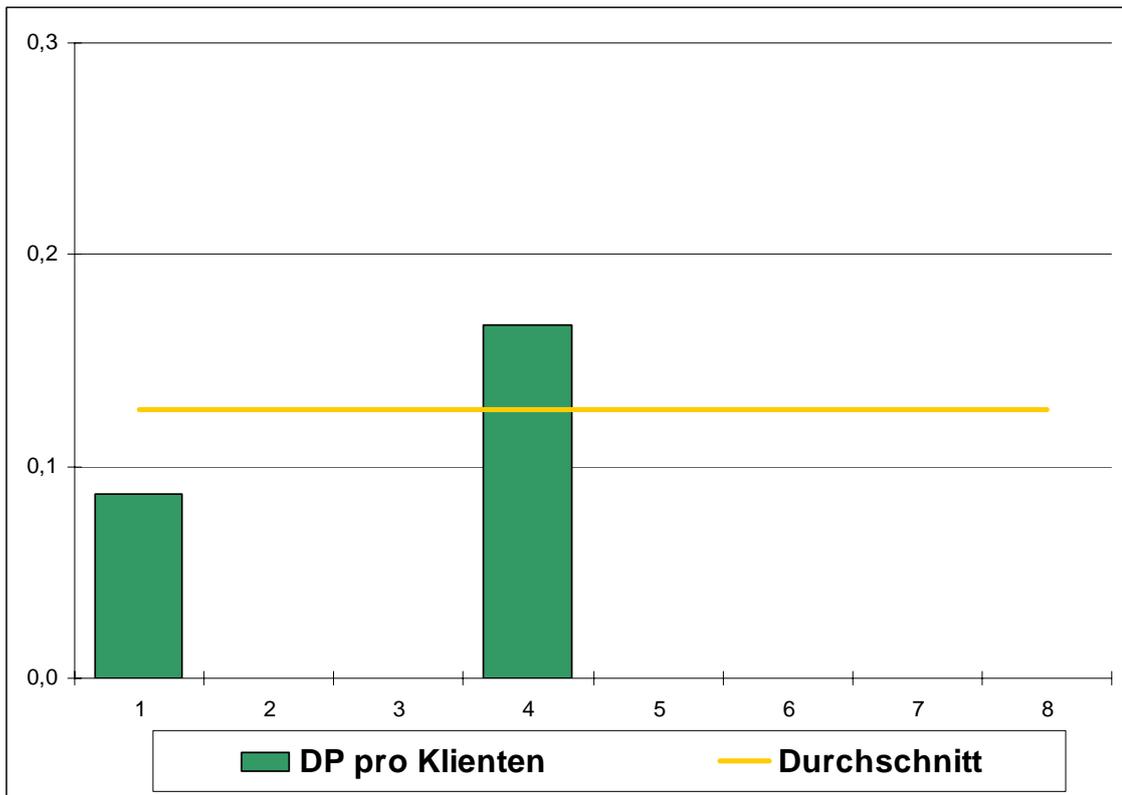
Die Dienstposten je Klient sind nachstehend dargestellt:



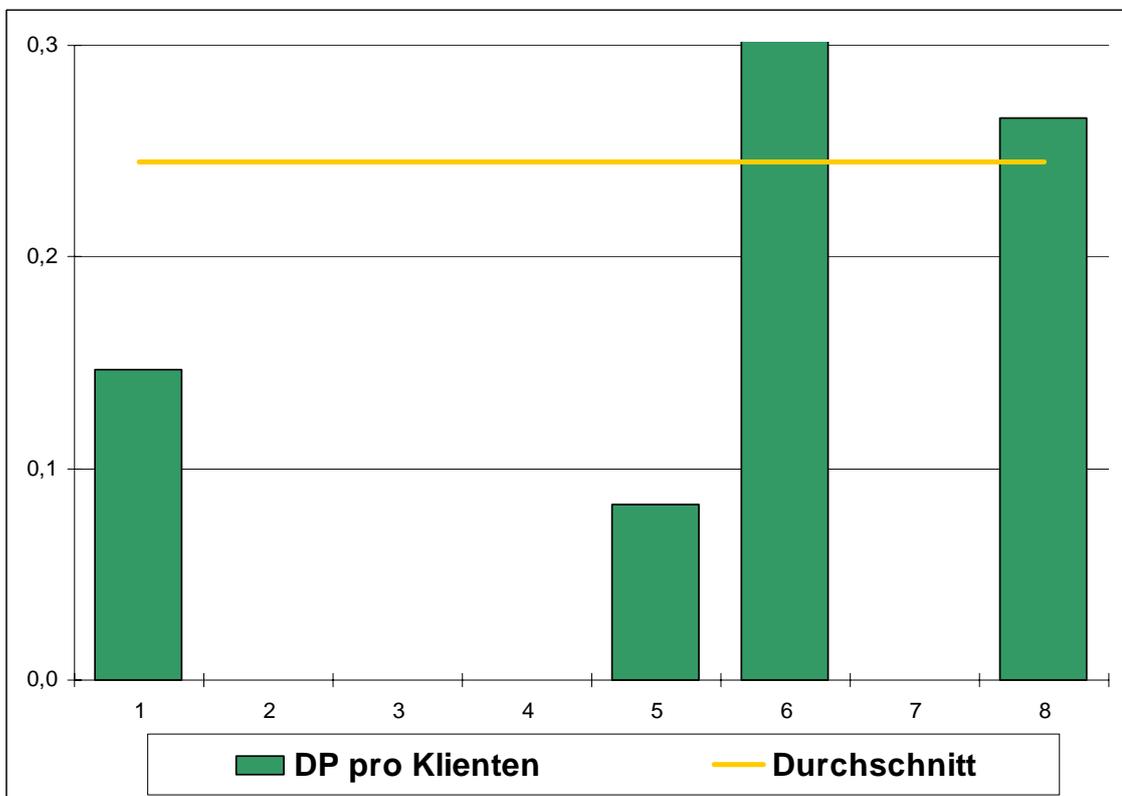
Allerdings bietet nicht jede Organisation alle extramural-sozialpsychiatrischen Leistungsbereiche im gleichen Ausmaß an, so dass eine detailliertere Betrachtung sinnvoll ist.

Nachstehend sind die Dienstposten je Klient in den einzelnen Leistungsbereichen dargestellt:

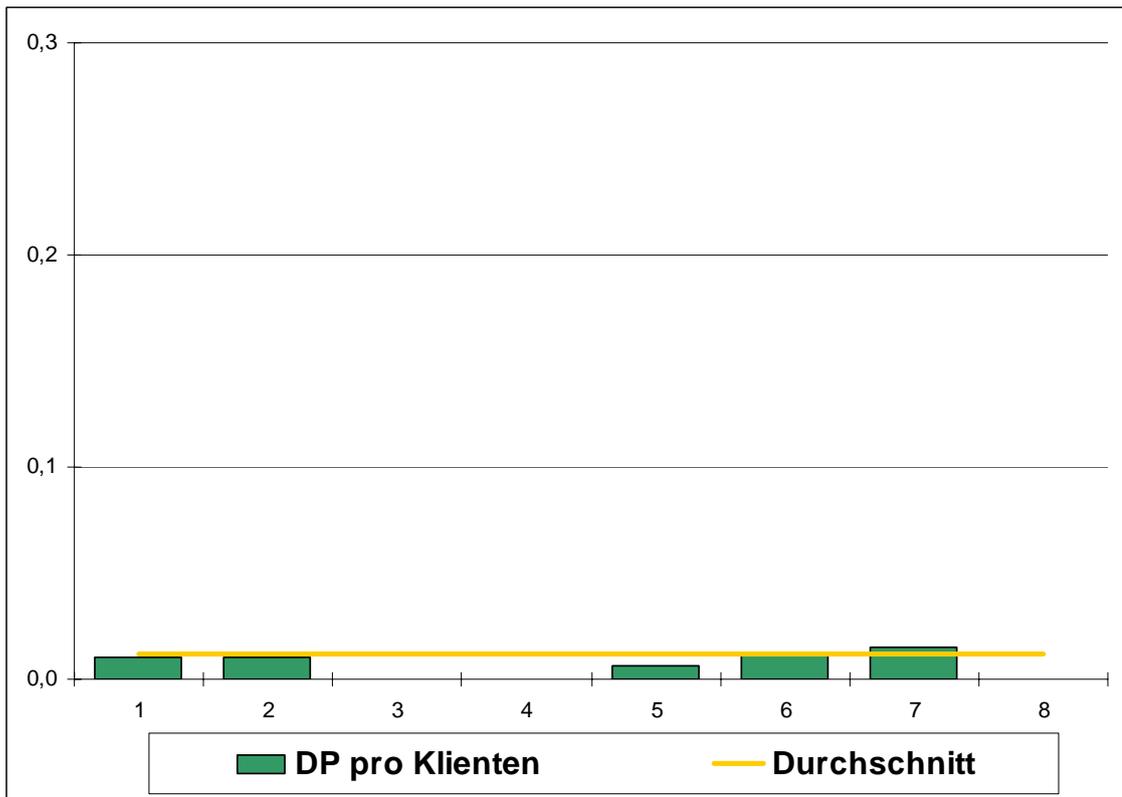
Im Bereich Arbeitsrehabilitation:



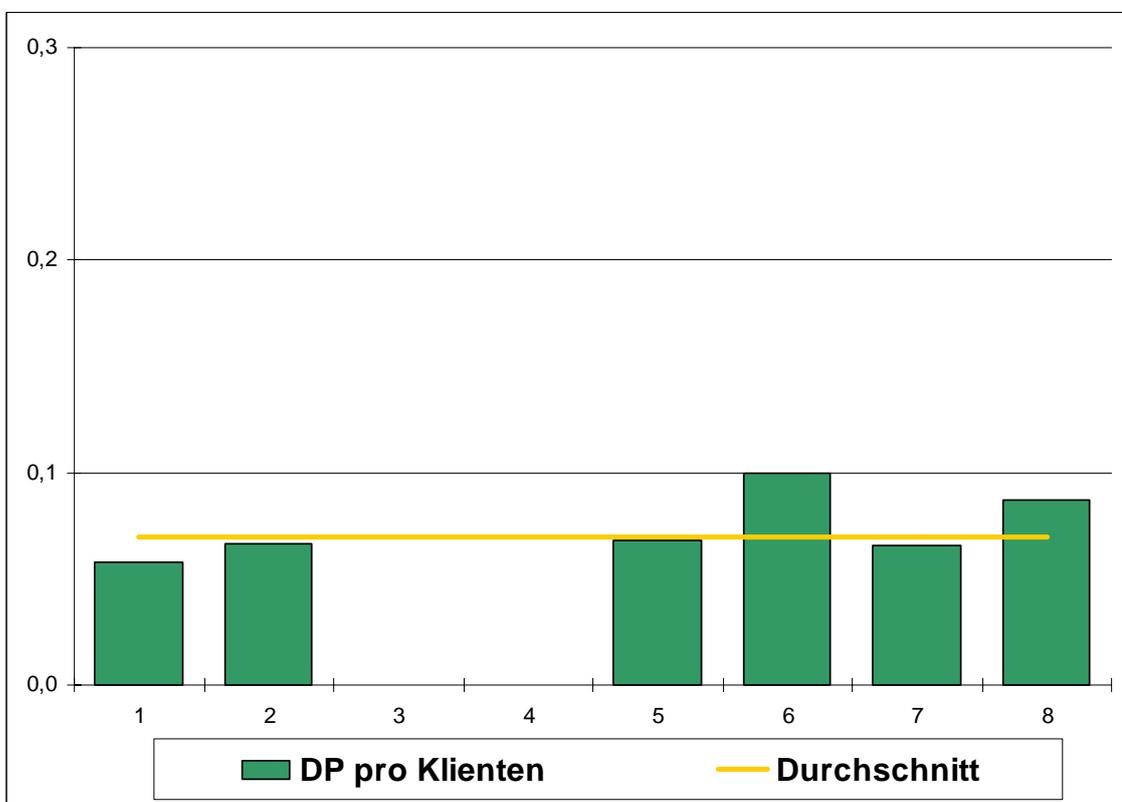
Im Bereich Betreutes Wohnen:

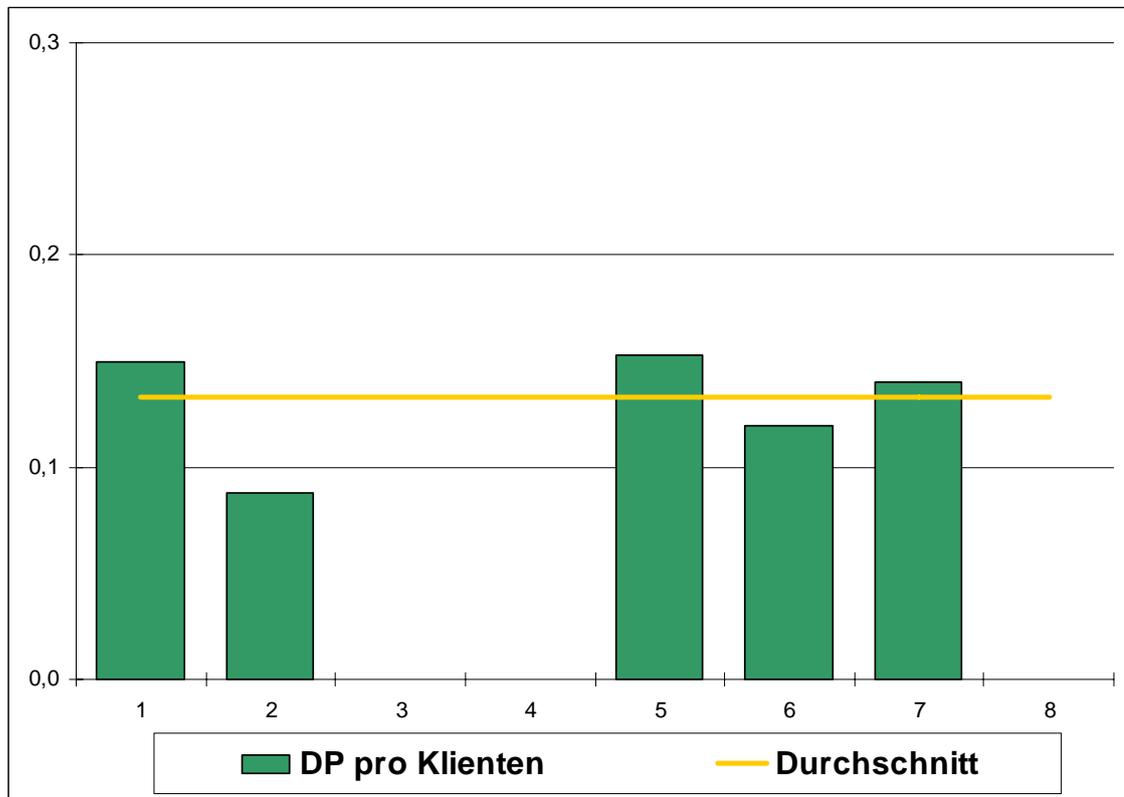


Im Bereich Beratungszentrum:



Im Bereich Mobile Betreuung:



Im Bereich Tagesstätte:

In den fünf vorstehenden Diagrammen wurde der Größenmaßstab gleich gehalten, um auch optisch die Relationen zu wahren.

Auffällig ist, dass es Leistungsarten gibt, in denen alle Werte sehr nahe am Durchschnittswert liegen, bei manchen anderen wiederum gibt es starke Abweichungen vom Durchschnitt.

6.6 Behandlungs-Dauer und -Kosten je Klient

Als beispielhafte Ergebnisse der Kosten-Leistungs-Rechnung hat der Landesrechnungshof in der nachstehenden Tabelle für einzelne Leistungsarten in den acht Organisationen die Kennzahlenverteilungen für die

- Kosten je Klient,
- Stunden je Klient und die
- Kosten je Klientenstunde

mit den Verteilungskennzahlen Minimum, Maximum und Mittelwert dargestellt:

Leistungsgebiet Arbeitsrehabilitation			
	Kosten / Klient	Stunden je Klient	Kosten der Klientenstunde
MIN	4.293 €	71 h	61 €/h
Mittelwert	8.705 €	127 h	66 €/h
MAX	13.118 €	183 h	72 €/h

Leistungsgebiet Tagesstätte			
	Kosten / Klient	Stunden je Klient	Kosten der Klientenstunde
MIN	4.587 €	92 h	47 €/h
Mittelwert	7.740 €	107 h	72 €/h
MAX	9.190 €	123 h	84 €/h

Leistungsgebiet Mobile Betreuung			
	Kosten / Klient	Stunden je Klient	Kosten der Klientenstunde
MIN	2.475 €	42 h	38 €/h
Mittelwert	3.876 €	67 h	61 €/h
MAX	5.390 €	100 h	87 €/h

Leistungsgebiet Betreutes Wohnen			
	Kosten / Klient	Stunden je Klient	Kosten der Klientenstunde
MIN	9.231 €	58 h	83 €/h
Mittelwert	17.590 €	194 h	104 €/h
MAX	30.290 €	358 h	159 €/h

Leistungsgebiet Beratungszentrum			
	Kosten / Klient	Stunden je Klient	Kosten der Klientenstunde
MIN	492 €	5 h	66 €/h
Mittelwert	730 €	7 h	102 €/h
MAX	955 €	10 h	130 €/h

Interessant ist an diesen beispielhaft angeführten Werten, dass es sehr große Unterschiede in den Verteilungsbreiten (Maximum – Minimum) gibt.

Beträgt die Verteilungsbreite bei den Kosten **der Klientenstunde in der Arbeitsrehabilitation rund 17 % des Mittelwertes**, so beträgt sie beim **Betreuten Wohnen bei den Stunden je Klient rund 155 % des Mittelwertes**. (Diese Werte sind in der Tabelle gelb unterlegt.)

Die Gründe für derart variierende Verteilungsbreiten liegen in den

- **unterschiedlichen Berechnungsmethoden in den jeweiligen Kostenstellenrechnungen und in den**
- **nicht standardisierten Einzelleistungen in den jeweiligen Organisationen.**

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Land Steiermark dringend, für alle acht Organisationen des extramural-sozialpsychiatrischen Bereiches eine einheitliche Kosten- und Leistungsrechnung vorzuschreiben.

6.6.1 Qualitätsstandards

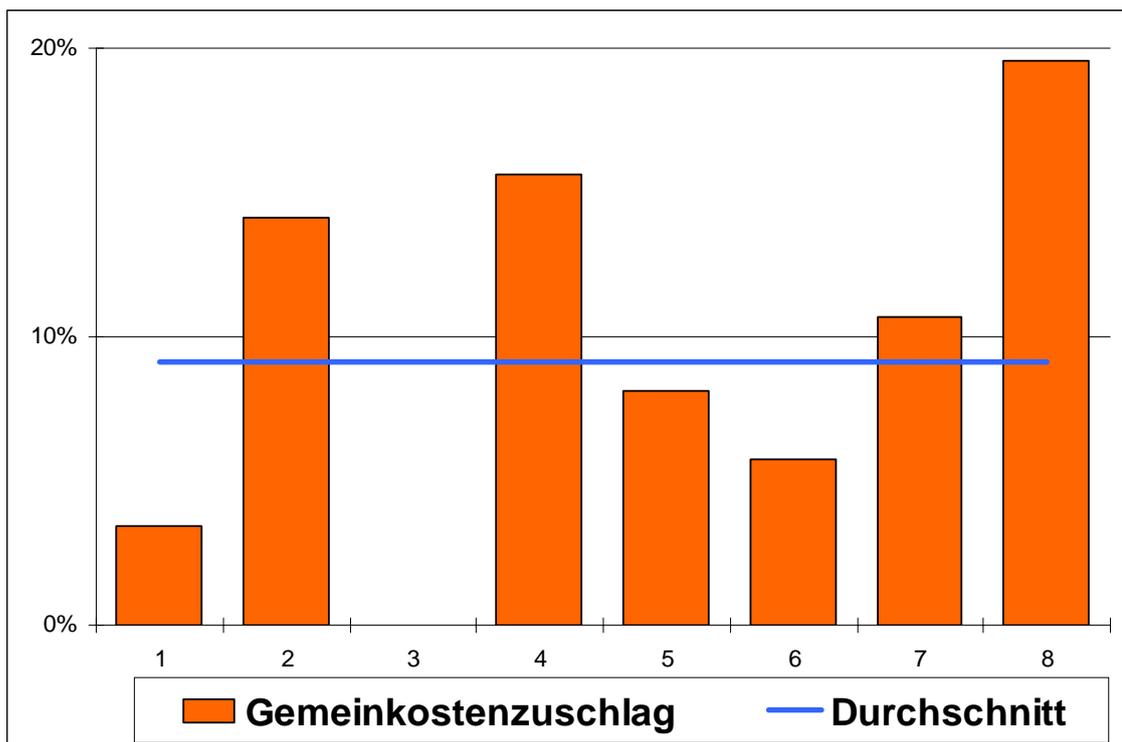
Mit dem Beschluss Nr. 486 vom 16. Januar 2007 hat der Steiermärkische Landtag die Landesregierung aufgefordert,

„für die sozialpsychiatrische und psychosoziale Versorgung im extramuralen Bereich Qualitätsstandards zu definieren und diese entsprechend zu überprüfen.“

Der Landesrechnungshof empfiehlt im Zuge der angeregten Reorganisation der Kostenrechnungsvorgaben, auch diesen Beschluss ehestens umzusetzen.

6.7 Gemeinkosten

Der Landesrechnungshof hat auch die **Gemeinkosten je Kostenstelle bzw je Kostenstellengruppe** untersucht. Allerdings waren diese Daten von stark unterschiedlicher Qualität, weil die Gemeinkostenaufteilung nach unterschiedlichen Berechnungsprinzipien erfolgte. In der nachstehenden Grafik sind die errechneten Gemeinkosten der einzelnen Organisationen dargestellt:



Ein Gemeinkostenzuschlag eines Trägers (3) war nicht sinnvoll errechenbar und wurde deshalb nicht dargestellt.

In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass beispielsweise das AMS als Fördergeber in diesem Bereich in seinen Förderverträgen einen Gemeinkostenzuschlag von 6 % akzeptiert.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, sich an dieser Grenze zu orientieren und damit gegenüber der momentanen Situation Kosten zu sparen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Die FA8B wird sich zukünftig darum bemühen, der Empfehlung des LRH nachzukommen.

6.8 StBHG - Einstufung in den Bezirken

Seit dem Jahr 2004 gibt es auch für die extramural-sozialpsychiatrischen Klienten die Möglichkeit sich nach dem **Steiermärkischen Behindertengesetz (StBHG)** mittels Bescheid einstufen zu lassen. Daher gibt es Klienten mit und ohne solchen Bescheid.

Durch diese Bescheiderteilung besteht ein Rechtsanspruch auf die Hilfeleistungen aus dem StBHG. Diese sind ua:

- Heilbehandlung
- Erziehung und Schulbildung
- berufliche Eingliederung
- Übernahme von Fahrtkosten
- Beschäftigung in Tageseinrichtungen
- Hilfe zum Wohnen
- Wohnen in Einrichtungen
- Mietzinsbeihilfe
- Gestaltung der Freizeit

Ein Anspruch auf eine bestimmte Art von Hilfeleistung steht jedoch nicht zu.

Bei der Auswertung der BADOK-Daten wurde festgestellt, dass es zwischen den einzelnen Bezirken äußerst unterschiedliche Bescheidungs-raten gibt. (Dabei ist unter der **Bescheidungsrate** der prozentuelle Anteil der bescheideten Klienten zu verstehen.)

In der nachstehenden Tabelle sind die einzelnen Bescheidungsraten nach Bezirken und Leistungsart dargestellt⁸:

BHG - Bescheidung in %					
Bezirk	Arbeits- rehabili- tation	Betreutes Wohnen	Beratungs- zentrum	Mobile Betreuung	Tages- stätte
Bruck a.d. Mur		100,0	14,4	66,7	55,9
Deutschlandsberg			6,2	41,2	
Feldbach	37,5			45,2	
Graz Stadt gesamt	90,1	96,3		17,9	100,0
Graz Umgebung			6,0	100,0	
Graz-Ost			7,2	59,5	
Hartberg	45,3	100,0	1,4	8,2	97,1
Judenburg		100,0	15,2	100,0	82,4
Knittelfeld			13,3		79,5
Leibnitz	46,2	100,0	1,8	19,2	78,8
Leoben			2,6	30,0	
Liezen	14,7		8,5	100,0	89,2
Murau			12,7		85,7
Mürzzuschlag			10,0	56,3	50,0
Voitsberg		100,0	6,8	77,8	84,8
Weiz			6,9	56,5	
MIN	14,7	96,3	1,4	8,2	50,0
Mittelwert	41,4	98,9	7,6	52,4	77,6
MAX	90,1	100,0	15,2	100,0	100,0

Auffällig ist, dass es bei den verschiedenen Leistungsarten sehr große Unterschiede in den Verteilungsbreiten (Maximum – Minimum) gibt.

Beträgt die **Verteilungsbreite bei der Leistungsart Betreutes Wohnen rund 4 %** des Mittelwertes, so beträgt sie beim **Beratungszentrum rund 182 %** des Mittelwertes. (Diese Werte sind in der Tabelle gelb unterlegt.)

Es wird empfohlen, die Ursachen für diese Streuungen bei den Bescheidungen zu klären.

⁸ Leerfelder können ihre Ursachen im fehlenden Leistungsangebot oder in einer punktuellen Unvollständigkeit der Datenbasis haben.

**Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmannstellvertreters
Dr. Kurt Flecker:**

Zum Prüfbericht des Landesrechnungshofes Steiermark (LRH) über die Trägervereine für extramural-sozialpsychiatrische Versorgung vom 22. April 2008 ergeht vom Fachbereich Qualität der Fachabteilung für Soziales, Arbeit und Behinderten nachfolgende Stellungnahme.

Der Prüfbericht des LRH bezieht sich überwiegend auf Leistungen des Gesundheitsbereiches und nur zum geringen Teil mit Folgen der Leistungserbringung aus dem Steiermärkischen Behindertengesetz (Sozialpsychiatrische Leistungen der LEVO). Diese Stellungnahme versucht die auf den Gesundheitsbereich gezielten Empfehlungen auf die Situation der FA11A umzulegen.

Zusammenfassung

*Der bereits von der FA11A eingeschlagene Wege der **Vereinheitlichung** von sozialen personenbezogenen **Dienstleistungen** auf Basis von **Normkosten** wird vom Bericht positiv bewertet und kann weiterhin fortgeschrieben werden.*

*Einer über die Abteilungen hinweg durchgeführte **Sozialplanung** und Umsetzung der Leistungssteuerung wird große Bedeutung beigemessen, damit die **Versorgungsrate** nicht diese aktuell große **Bandbreite** aufweist.*

*Vom LRH wird empfohlen, dass der **Fördergeber** wesentliches **Interesse** am **zweckmäßigen** und **sparsamen** Mitteleinsatz haben soll, was im Bereich des Stmk. BHG durch regelmäßige und unangekündigte **Trägerüberprüfung** bereits verwirklicht wird, wenn auch aufgrund der Personalsituation nicht immer im fachlich gewünschten Ausmaß (oft zu geringe Frequenz).*

*Empfehlungen auf **ökonomisch-betriebswirtschaftlicher** Ebene könnten in einem **Konzept**, angelehnt an PPP-Modellen (Public Private Partnership), festgehalten und für Fördergeber und Leistungserbringer verbindlich auf Basis einer **Balanced Scorecard**, umgesetzt werden.*

Erläuterung

*Insgesamt hat der Rechnungshof einen betriebswirtschaftlichen Blick auf die Gebarung der Trägervereine geworfen, sodass lediglich einige wenige inhaltliche Aussagen herauszufiltern sind, die fachlich bewertet werden können. Hervorgehoben wird vom Bericht, dass es bereits gelungen ist, gemeinsame Begriffsdefinitionen und eine einheitliche Dokumentation zur Leistungserfassung umzusetzen. Was noch nicht zur Gänze eingeführt wurde, ist die Vereinheitlichung der Beschreibung von den zu erbringenden Leistungen auf Basis von Normkosten. Diese Anregung betrifft die Leistungssegmente, die vom Gesundheitsbereich finanziert werden, weil die Angebotslandschaft und Leistungserbringung im Rahmen des Stmk. BHG bereits auf Basis eines funktionierenden Normkostenmodells umgestellt wurde. Fachlich interessant sind also die Empfehlungen, den eingeschlagenen Weg der **Leistungsvereinheitlichung** (Normkostenmodell) beizubehalten und da insbesondere die Lohnkostenkalkulation an BAGS-KV Tarifen bzw. die Entlohnung an der vollführten Tätigkeit zu orientieren.*

Für die Träger-Überprüfung ist die Anregung, auf den zweckmäßigen Einsatz des Personals zu achten, von großer Bedeutung. Zu diesem Punkt kann vermerkt werden, dass der Fachbereich Qualität immer stärker auf Widrigkeiten bei den Qualifikationen des eingesetzten Personals aufmerksam wird. Dies bezieht sich jedenfalls ausschließlich auf den „klassischen“ Behindertenbereich, der dann von der Überprüfungsbehörde unter Berufung auf die fachlichen Stellungnahmen aufgefordert wird, eine LEVO-konforme Leistungserbringung herzustellen. Im Bereich der Sozialpsychiatrie gibt es bezüglich der Ausbildung des eingesetzten Personals deutlich weniger Probleme.

Hinsichtlich der Sozialplanung ist die Anregung wichtig, auf eine gleichmäßige Versorgung mit Leistungen in der Steiermark zu achten. Hier ist generell bei Lenkungsüberlegungen der jeweilige Mitteleinsatz genau zu planen (eventuell in zeitlich versetzten Schritten), sodass es zwar zu verschiedenen Ausbaustufen kommen könnte, ohne dass die Versorgungsrate in so großer Bandbreite wie aktuell schwankt (zwischen 5 % und 52 %). Im Einzelfall sind Verfahren zur Betriebsbewilligung eng an die Sozialplanungsdaten zu knüpfen. Die Versor-

gung mit Leistungen des Stmk. BHG benötigt hier Steuerungsformen, die zu einer gleichmäßigen Verteilung führen. Aus dem Bericht geht nicht hervor, welche Art von Steuerung hier zweckmäßig wäre. Aus dem Fachbereich Qualität wird vorgeschlagen, ein Kennzahlensystem als Monitoring einzuführen. Die dazu erforderlichen Grunddaten könnten aus dem bereits funktionierenden WIPS (Webunterstützte Informations- und Präsentationssystem) bezogen und die Daten mit verschiedenen Kennzahlen versehen bzw. verdichtet werden. Als Kennzahlen kämen sowohl kostenkalkulatorische Werte als auch Betreuer/innen – Betreutenrelationen (z.B.: Betreuer/innen-Dienstposten in Relation zu betreuten Personen pro Region, oder Betreuungskosten je betreuter Person bzw. betreuter Stunde oder ähnliches). Aus fachlicher Sicht wären diese Kennzahlen auch mit Qualitätskriterien zu ergänzen, da die Erfahrung gemacht wurde, dass häufig zwar Leistungen angeboten, aber in unterdurchschnittlicher Qualität erbracht werden.

Hier sind die jeweiligen Leistungsanbieter nur bedingt in das bereits ausgebaute Netz einzurechnen. Auch wenn es von Seiten des Landes Bemühungen gibt, die Träger dazu anzuhalten eine einheitliche (Mindest-) Qualität zu erbringen, braucht es lange Zeiträume, bis der angestrebte Level erreicht wird.

Um dem vom Rechnungshof empfohlenen Vorgehen (Seite 30 [Anmerkung des LRH: nunmehr Seite 35]: „...der Fördergeber soll wesentliches Interesse am zweckmäßigen und sparsamen Mitteleinsatz haben“, Seite 40 [Anmerkung des LRH: nunmehr Seite 47]: „...den zweckmäßigen Einsatz des Personals festlegen und überprüfen.“) auch nachkommen zu können, braucht es auf Seite der FA11A ausreichend Ressourcen, um den Überprüfungsaufwand auch bewältigen zu können.

Die überwiegend ökonomisch-betriebswirtschaftlichen Empfehlungen des LRH könnten von der FA11A so aufgegriffen werden, dass ein Grundkonzept als Leitbild für die Einbindung von freien Trägern für die Leistungsbereitstellung und -erbringung erarbeitet wird. Dieses Leitbild könnte anhand von PPP-Modellen (Public Private Partnership) aufgebaut sein und Aufgabenteilung, Finanzierung (Aufbringung der Mittel, Kostenentwicklung, etc.), Risikostreuung, Qualitätsmanagement, (kennzahlenbasiertes) Controlling usw. umfassen. Dies

würde das bisher bereits gepflogene „Contracting out“ (private Träger erbringen vertraglich gebunden, Leistungen für die öffentliche Hand) systematisieren und ähnlich wie auf operativer Ebene, die Leistungsbereitstellung vereinheitlichen. Mit einer stringenten Verbindung zur Sozialplanung (und den daraus folgenden Steuerungsaktivitäten) könnte eine gleichmäßige allokativer Versorgung mit Sozialen Dienstleistungen erzielt werden. Diesem Zusammenwirken von Land und Träger wäre ein ausgewogenes Instrument, am besten eine Balanced Scorecard, zugrunde zu legen. In dieser Balanced Scorecard können strategische Ziele konkretisiert und via Kennzahlen die Umsetzung auf operativer Ebene überprüft werden.

Die Einzelergebnisse wurden mit den jeweiligen Trägern bereits während der Prüfungshandlungen vor Ort besprochen.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in der am 31. März 2008 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dargelegt.

An der Schlussbesprechung haben teilgenommen:

vom Büro des Herrn Zweiten
Landeshauptmannstellvertreters
Dr. Kurt FLECKER:

Dr. Monika DREXEL

vom Büro des Herrn
Landesrates Mag. Helmut HIRT:

Mag. Sandra ZETTINIG

von der Fachabteilung 8A
Sanitätsrecht und Krankenanstalten:

Dr. Dietmar MÜLLER

von der Fachabteilung 8B
Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion):

Dr. Odo FEENSTRA
DDr. Susanna KRAINZ

von der Fachabteilung 11A
Sozialrecht, Sozialversicherungsrecht,
Arbeit und Beihilfen:

Mag. Barbara PITNER

vom Gesundheitsfonds Steiermark:

Dipl.-Ing. Harald GAUGG
Dr. Siegfried MARCHEL
Sieglinde WINKELMAIER

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU
Mag. Georg GRÜNWALD
DI Dietrich HOFER
Hannelore BRAUNEGGER

7. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen, deren teilweise Umsetzung bereits in den Stellungnahmen angekündigt wurde:

- Die vorliegende Prüfung erfolgte aufgrund der Anregung von Herrn Zweiten Landeshauptmannstellvertreter Dr. Kurt Flecker und Herrn Landesrat Mag. Helmut Hirt sowie des Beschlusses des Ausschusses für Kontrolle am 28. November 2006.
- Es wurden acht Trägerorganisationen des extramural-sozialpsychiatrischen Bereiches überprüft, von denen sich fünf zum Dachverband sozialpsychiatrischer Vereine und Gesellschaften zusammengeschlossen haben. Der Dachverband war nicht Gegenstand des Prüfens.
- Die Überprüfung der acht Trägerorganisationen ergab im Wesentlichen, dass diese sich an den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit orientieren. Die acht Organisationen sind historisch unterschiedlich gewachsen, mit entwickelt haben sich auch verschiedene größere oder kleinere Gebarungsmängel.
- Die geprüften Organisationen hatten im Jahr 2006 einen Gesamtumsatz von rund 39,02 Mio € und im extramural-sozialpsychiatrischen Bereich einen Umsatz von rund 17,56 Mio €, was etwa 45 % des gesamten Umsatzes entspricht.
- Die Summe aus Bargeld und Finanzanlagen aller acht Organisationen beläuft sich auf insgesamt rund 7,806 Mio €. Von den Trägern werden die teilweise unregelmäßige Zahlungsweise des Landes sowie die

Einjährigkeit der Förderverträge als Argument für die Notwendigkeit dieser Bargeldbestände angeführt.

- Es sollten mehrjährige Förderverträge abgeschlossen und damit Zahlungssicherheit gewährleistet werden. Dabei sollten die Zahlungsmodalitäten derart festgelegt werden, dass ein gezielter Mitteleinsatz ohne hohe Bargeldbestände möglich wird. Der Fördergeber sollte auch wesentliches Interesse am zweckmäßigen und sparsamen Mitteleinsatz haben und daher ausreichend über die Gebarung und die Vermögenssituation informiert sein. Ein detaillierter Jahresabschluss bzw ein Wirtschaftsprüferbericht wären dazu geeignete Informationsquellen.

- Manche Organisationen haben (gesetzeskonform) keine doppelte Buchhaltung und damit auch keine aussagefähige Bilanz.
 - Wegen der erhöhten Aussagekraft sollte das Land Steiermark prinzipiell die Verwendung der Doppik für alle Organisationen vorschreiben, weil nur in diesem System auch die Vermögenssituation transparent und einheitlich dargestellt wird.

- Die extramural-sozialpsychiatrische Versorgung in der Steiermark betrug im Jahr 2006 durchschnittlich 32 %, wobei dieser Wert allerdings je nach Bezirk zwischen rund 5 % und 52 % schwankt.
 - Eine gleichmäßige Versorgung sollte vorrangiges Ziel werden.

- Basis für die extramural-sozialpsychiatrische Versorgung der Steiermark sind das „Konzept für die psychosoziale Versorgung in der Steiermark“ aus dem Jahr 1998 und die ÖBIG-Studie „Struktureller Bedarf in der psychiatrischen Versorgung“ aus dem Jahr 1999 bzw 2000. Es gibt keinen detaillierten und beschlossenen Plan über einen steiermarkweiten 100 %-Ausbau der extramural-sozialpsychiatrischen Versorgung.
 - Ein zeitlicher, personeller und finanzieller Detailplan für den 100 %-Ausbau der extramural-sozialpsychiatrischen Versorgung

sollte möglichst bald erstellt und beschlossen werden. Dieser sollte sämtliche Ebenen umfassen und insbesondere das Zusammenspiel der extramural-sozialpsychiatrischen und stationären Versorgung beinhalten.

- Die Leistungsarten im extramural-sozialpsychiatrischen Bereich beinhalten selbst bei Namensgleichheit in den einzelnen Organisationen unterschiedliche Inhalte.
 - Die Leistungskataloge sollten standardisiert werden, damit eine Vergleichbarkeit der Leistungen der Organisationen sinnvoll möglich wird.

- Seit dem Jahr 2000 wird das Basisdokumentationssystem (BADOK) betrieben und weiter entwickelt. Mittlerweile wurde in der BADOK ein hohes Niveau der Leistungserfassung erreicht.
 - Ein wesentlicher Schritt zur Weiterentwicklung der BADOK wäre die Erfassung von Aufwendungen und Erträgen pro Einzeleinrichtung bzw einzelner Leistungsarten.

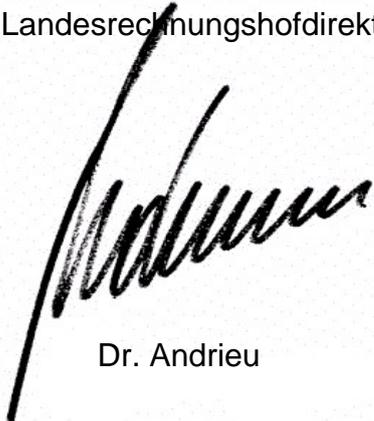
- Der extramural-sozialpsychiatrische Bereich wird sowohl pauschal von der Fachabteilung 8B – Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion) als auch leistungsabhängig nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz finanziert. Beide Finanzierungsarten zusammen ergaben ein Umsatzvolumen von rund 17,56 Mio €
Im Jahr 2006 wurden von der Landesregierung für die Pauschalfinanzierung rund 9,278 Mio € beschlossen. Die ausbezahlten Gelder nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz für den extramural-sozialpsychiatrischen Bereich in der Leistungsfinanzierung betragen für alle Träger zusammen rund 8,28 Mio €
 - Wegen der höheren Transparenz und des fast ausschließlichen, beträchtlichen Einsatzes öffentlicher Mittel sollte die Leistungsfinanzierung verwendet werden. Nur in dieser Finanzierungsform

kommen für gleiche Leistungen auch gleiche Kostenersätze zur Auszahlung.

- Für eine Kosten-/Leistungsrechnung existierten zum Prüfzeitpunkt bereits die BADOK-Zahlen und die Kostenstellenrechnungen. Zusammengeführt wurden diese beiden Datenbestände durch die Träger jedoch nicht. Dies erfolgte erst im Zuge der Prüfung durch den Landesrechnungshof.
 - Empfohlen wird für alle acht Organisationen des extramural-sozialpsychiatrischen Bereiches eine einheitliche Kosten- und Leistungsrechnung vorzuschreiben.
 - Aussagekräftige Kennzahlen, wie sie auch im Gesundheitswesen allgemein üblich sind, sollten erarbeitet werden.
 - Im Zuge dieser Reorganisation sollte auch der Landtagsbeschluss Nr. 486 vom 16. Jänner 2007 umgesetzt werden, in dem die Landesregierung aufgefordert wird, Qualitätsstandards für die extramural-sozialpsychiatrische Versorgung zu definieren und diese entsprechend zu überprüfen.

Graz, am 24. Juli 2008

Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu